



Bezirksregierung Münster Regionalplanungsbehörde

Geschäftsstelle des Regionalrates

Tel.: 0251/411-1755 Fax: 0251/411-81755 E-Mail: geschaeftsstelle.regionalrat@brms.nrw.de

Sitzungsvorlage 44/2015

2. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Hörstel - Darstellung von Nachfolgenutzungen des ehemaligen NATO Flugplatzes in Hörstel - Dreierwalde - Aufstellungsbeschluss -

Berichterstatter: Regionalplaner Ralf Weidmann
Bearbeiter: Regierungsbaudirektorin Gunhild Wiering
Tel. 0251 - 411 1533
Regierungsbeschäftigte Annette Wilken
Tel. 0251 - 411 1628

Diese Vorlage ist Beratungsgrundlage zu

- TOP 3 der Sitzung der Planungskommission am 31.08.2015
- TOP 5 der Sitzung des Regionalrates am 21.09.2015

Beschlussvorschläge

1. Der Regionalrat beschließt gem. § 19 (3) LPIG entsprechend der Empfehlung der Regionalplanungshörde, den Anregungen und Bedenken der drei Anerkannten Naturschutzverbände, zu denen im Erarbeitungsverfahren kein Meinungsausgleich erzielt werden konnte, nicht zu folgen.
2. Der Regionalrat beschließt gem. § 9 Abs. Satz 1 und § 19 (4) LPIG die Aufstellung der 2. Änderung des Regionalplanes Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Hörstel entsprechend dieser Vorlage.
3. Der Regionalrat beauftragt die Regionalplanungsbehörde die aufgestellte Regionalplanänderung der Landesplanungsbehörde gem. § 19 (6) LPIG NRW anzuzeigen.

für die Planungskommission:

- Zustimmung Kenntnisnahme

für den Regionalrat:

- Zustimmung Kenntnisnahme

Begründung

zur 2. Änderung des Regionalplanes Münsterland

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Gegenstand der Regionalplanänderung
2. Verfahrensablauf
 - 2.1. Erarbeitungsbeschluss
 - 2.2. Behördenbeteiligung gemäß § 10 ROG i.V.m. § 13 (1) LPIG
 - 2.3. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 10 ROG i.V.m. § 13 (1) LPIG
 - 2.4. Beteiligung eines anderen Staates gemäß § 10 ROG i.V. m. § 13 LPIG
3. Zusammenfassende Erklärung nach § 11 Abs. 3 ROG
 - 3.1. Rechtliche Grundlagen
 - 3.2. Einbeziehung der Umwelterwägungen in die Regionalplanänderung
 - 3.3. Darlegung der Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt werden; zugleich Abwägung der im Verfahren vorgetragenen Anregungen und Bedenken
 - 3.4. Darlegung aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde
 - 3.5. Darlegung über die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 9 Abs. 4 Satz 1 ROG durchzuführenden Maßnahmen
4. Regionalplanerische Bewertung (Planrechtfertigung)
5. Weiteres Verfahren

Anlagen:

- Anlage 1 – zeichnerische Darstellung
- Anlage 2 – Gegenüberstellung der Stellungnahmen der Beteiligten und der Ausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde (Zweispalter)
- Anlage 3 – Protokoll des Erörterungstermins vom 25.06.2015
- Anlage 4 – Übersicht der zurückzunehmenden FNP - Flächen
- Anlage 5 – Liste der Verfahrensbeteiligte

1. Anlass und Gegenstand der Regionalplanänderung

Im Jahr 2006 wurde der militärische Flugbetrieb auf dem Flugplatz in Hörstel - Dreierwalde eingestellt. Seitdem befasst sich die Stadt Hörstel intensiv damit, adäquate und verträgliche Nachnutzungslösungen für das Gelände zu suchen und deren Umsetzungsmöglichkeit insbesondere vor dem Hintergrund der solitären Lage des Standortes zu prüfen.

Aufgrund des Neubauvorhabens einer Maßregelvollzugsklinik (Forensik) im südöstlichen Teil des Flugplatzes kommt es zu einer dauerhaften Nutzung durch Verkehre und Menschen auf dem Flugplatz. Die Darstellung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Zwecke (GIB) für den südlichen Teilbereich des ehemaligen Flugplatzgeländes im Regionalplan wird daher für raumordnerisch vertretbar angesehen.

Die Darstellung eines GIB ist Gegenstand der 2. Änderung des Regionalplans Münsterland. Ergänzend zu der GIB Darstellung werden für den nördlichen Bereich des Flugplatzgeländes und für östlich angrenzende Flächen ein Bereich zum "Schutz der Natur" (BSN) dargestellt. Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) ergänzen und runden den BSN ab. (vgl. Anlage 1)

Um den landesweiten Bestrebungen der Verringerung von Flächeninanspruchnahme für Siedlungstätigkeiten gerecht zu werden, wird die Gemeinde Hörstel im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanänderung einen Flächentausch vornehmen (vgl. Anlage 4)

Nicht Verfahrensgegenstand der 2. Änderung des Regionalplanes ist die Darstellung eines Energie-/Innovationsparks im mittleren Bereich des Areals. Eine mögliche Energiepark-Darstellung wird derzeit im Verfahren zur Erarbeitung des Sachlichen Teilplans "Energie" geprüft und entschieden.

Weitere Informationen zu dieser 2. Änderung des Regionalplanes enthält die Beschlussvorlage 08/2015 der Sitzung des Regionalrates Münster vom 25. März 2015.

2. Verfahrensablauf

2.1. Erarbeitungsbeschluss

Der Regionalrat Münster hat in seiner Sitzung am 24. März 2015 die Erarbeitung der 2. Änderung des Regionalplanes Münsterland zur Darstellung von Nachfolgenutzungen des ehemaligen NATO Flugplatzes in Hörstel - Dreierwalde mit folgenden Darstellungen beschlossen:

- Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB, 21 ha)
- Bereich zum Schutz der Natur (BSN, rd. 300 ha) und
- Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE)

2.2. Behördenbeteiligung gemäß § 10 ROG i.V.m. § 13 (1) LPIG

Mit Schreiben vom 25. März 2014 wurden die Beteiligten (Anlage 5) zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme endete am 16. Mai 2014.

Von den 38 beteiligten Stellen und Institutionen äußerten sich 23 innerhalb der vom Regionalrat beschlossenen Frist. 13 Beteiligte haben keine Anregungen, Bedenken oder Hinweise zum Verfahren vorgebracht. 7 Beteiligte haben Hinweise gegeben, die sich auf nachfolgende Plan- und Genehmigungsverfahren beziehen.

Seitens der drei Anerkannten Naturschutzverbände (NABU, BUND und LNU) wurden Bedenken zur Darstellung eines GIB vorgetragen und die Darstellung eines BSN für den gesamten Flugplatz gefordert.

Die Regionalplanungsbehörde hat allen Beteiligten eine Zusammenfassung der Stellungnahmen und der Ausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde (Zweispalter) zur Verfügung gestellt (Anlage 2).

Diese Meinungsausgleichsvorschläge wurden am 25. Juni 2015 mit den Beteiligten erörtert. Mit den Anerkannten Naturschutzverbänden konnte kein Meinungsausgleich erzielt werden. Das Ergebnisprotokoll zum Meinungsausgleichstermin wurde am 05. August 2014 versandt (Anlage 4).

2.3. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 10 ROG i.V.m. § 13 (1) LPIG

Der Entwurf zur 2. Änderung des Regionalplanes Münsterland wurde beim Kreis Steinfurt und bei der Bezirksregierung Münster öffentlich ausgelegt. Diese Auslegung ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 27. März 2015, Nummer 13 bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass die Planunterlagen in der Zeit vom 10. April 2015 bis einschließlich 15. Mai 2015 ausliegen und Anregungen und Bedenken in dieser Zeit abgegeben werden können.

Aus der Öffentlichkeit wurden weder beim Kreis Steinfurt noch bei der Bezirksregierung Münster Stellungnahmen zu der Planung vorgetragen.

2.4. Beteiligung eines anderen Staates gemäß § 10 ROG i.V. m. § 13 LPIG

Da nicht mit Landesgrenzen überschreitenden Auswirkungen zu rechnen ist, war die Beteiligung anderer Staaten entbehrlich.

3. Zusammenfassende Erklärung nach § 11 Abs. 3 ROG

3.1. Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 11 Abs. 3 ROG ist dem Raumordnungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Sie beinhaltet die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, sowie über die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 9 Abs. 4 Satz 1 ROG durchzuführenden Maßnahmen.

3.2. Einbeziehung der Umwelterwägungen in die Regionalplanänderung

Für die beabsichtigte zeichnerische Darstellung eines GIB (Bereich für gewerblich und industrielle Nutzungen) im südwestlichem Bereich des ehem. NATO Flugplatzes in Hörstel - Dreierwalde können durch die Nutzungsänderung erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der 2. Änderung des Regionalplanes wurde gem. § 9 Abs. 1 ROG eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt. Der Umweltbericht ist eine Grundlage für die Erarbeitung der Regionalplanänderung.

Zur Vorbereitung der Umweltprüfung wurden im Rahmen des Scoping gem. § 9 Abs. 1 ROG die öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts nach § 4 ROG, die durch den Raumordnungsplan in ihrem Aufgabenbereich betroffen sein könnten, zu einem Scopingtermin am 12. Januar 2015 eingeladen. Die Ergebnisse aus diesem Termin, sowie die schriftlich eingegangenen Hinweise wurden bei der Umweltprüfung berücksichtigt.

Auf der Grundlage der Umweltprüfung wurde durch das Büro für Landschaftsplanung Bertram Mestermann, Warstein-Hirschberg der Umweltbericht erstellt.

Der Umweltbericht beschreibt und bewertet

- den aktuellen schutzgutbezogenen Umweltzustand, einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planänderung,
- die schutzgutbezogenen Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planänderung,
- die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen,
- anderweitige Planungsmöglichkeiten und
- die geplanten Maßnahmen zur Überwachung.

Dabei wurden die in § 9 Abs. 1 ROG aufgeführten Schutzgüter Menschen und menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter berücksichtigt.

Im Zuge der Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustands wurden alle verfügbaren Datenquellen und Informationen aus Begehungen ausgewertet. Geländeuntersuchungen wurden zum Umweltbericht auf der Ebene des Regionalplans nicht durchgeführt.

Die Fläche des geplanten GIB ist eine militärische Brachfläche, die in weiten Teilen versiegelt und durch Verkehrswege und Hochbauten geprägt ist. Die Nichtdurchführung der Darstellung eines GIB würde mittel- bis langfristig zu einem Rückbau der bestehenden Infrastruktur führen. In Verbindung damit könnten zukünftige Emissionwirkungen ausgeschlossen und Bodenflächen entsiegelt werden.

Auch bei Durchführung der Regionalplanänderung zur Darstellung eines GIB sind keine negativen Auswirkungen auf die untersuchten Schutzgüter zu erwarten. Jedoch sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Zulassungsverfahren (Änderung des Flächennutzungsplans, Aufstellung eines Bebauungsplans, bau- und immissionsschutzrechtliche Zulassungen) weitergehende Untersuchungen und ggf. die Benennung von Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

Neben der Fläche des GIB (21 ha) werden im Zuge der 2. Änderung des Regionalplans großflächig BSN (rd. 300 ha) und BSLE festgelegt. Diese Flächen wirken einer ungesteuerten Raumentwicklung entgegen, so dass bedeutende und empfindliche Gebiete von Natur und Umwelt vor einer negativ beeinflussenden Inanspruchnahme geschützt werden. Aus dem Flächenverhältnis GIB zu BSN bzw. BSLE lässt sich der Schluss ziehen, dass bei der Durchführung der 2. Änderung des Regionalplans die Umweltbilanz positiv ausfällt.

Der Umweltbericht war Grundlage und Bestandteil des Erarbeitungsverfahrens für die 2. Regionalplanänderung des Regionalplans Münsterland und geht in die Abwägung im Rahmen des Aufstellungsbeschlusses ein. Als Teil der Verfahrensmaterialien hat er damit zur Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Entwurfsüberlegungen für die Verfahrensbeteiligten und die Öffentlichkeit beigetragen. Er war Grundlage der Erörterung. Eine Anpassung des Umweltberichts (siehe Anlage 3 zur Beschlussvorlage 08/2015 der Sitzung des Regionalrates Münster vom 25.03.2015) war nach dem Beteiligungsverfahren nicht erforderlich.

3.3. Darlegung der Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt werden; zugleich Abwägung der im Verfahren vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Nach § 10 Abs. 1 ROG i.V.m. § 13 Abs. 1 LPlG, sind die Öffentlichkeit sowie die öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts gem. § 4 ROG (Beteiligte) beteiligt worden.

Behördenbeteiligung

Mit Schreiben vom 25. März 2014 wurden die Beteiligten (Anlage 5) zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme endete am 16. Mai 2015.

Von den 38 beteiligten Stellen und Institutionen äußerten sich 23 innerhalb der vom Regionalrat beschlossenen Frist. 13 Beteiligte haben keine Anregungen, Bedenken oder Hinweise zum Verfahren vorgebracht. 7 Beteiligte haben Hinweise gegeben, die sich auf nachfolgende Plan- und Genehmigungsverfahren.

Seitens der drei Anerkannten Naturschutzverbände (NABU, BUND und LNU) wurden Bedenken zur Darstellung eines GIB vorgetragen und die Darstellung eines BSN für den gesamten Flugplatz gefordert.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Entwurf zur 2. Änderung des Regionalplanes Münsterland wurde beim Kreis Steinfurt und bei der Bezirksregierung Münster öffentlich ausgelegt. Diese Auslegung ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 27.03.2015, Nummer 13 fristgerecht bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass die Planunterlagen in der Zeit vom 10.04.2015 bis einschließlich 15.05.2015 ausliegen und Anregungen und Bedenken in dieser Zeit abgegeben werden können.

Abwägung der im Verfahren vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Die Regionalplanungsbehörde hat allen Beteiligten eine Zusammenfassung der Stellungnahmen und der Ausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde (Zweispalter) zur Verfügung gestellt (Anlage 2). Diese Meinungsausgleichsvorschläge wurden gem. § 19 Abs. 3 LPlG am 25. Juni 2015 mit den Beteiligten erörtert. Das Ergebnisprotokoll zum Meinungsausgleichstermin wurde am 05. August 2014 versandt (Anlage 4).

Mit den **Anerkannten Naturschutzverbände (Beteiligten Nr. 149 - 151)** konnte zu den vorgetragenen Bedenken kein Meinungsausgleich erzielt werden.

Anerkannten Naturschutzverbände (Beteiligten Nr. 149 - 151)

Bedenken zur Darstellung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) und zur Forderung der Darstellung von Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) für das gesamte Flugplatzgelände

Stellungnahme des Landesbüros der Anerkannten Naturschutzverbände (Beteiligten Nr. 149 - 151):

Die geplante Änderung des Regionalplanes wird von den Naturschutzverbänden abgelehnt. Ehemalige militärische Liegenschaften wurden von jeglicher industriellen Agrarnutzung und von der Öffentlichkeit (Erholungsverkehr) freigehalten.

Sie sind quasi ökologische Oasen. Das zeigt zum Beispiel die hohe Besiedlungsdichte von Feldlerchen auf den offenen Freiflächen links und rechts der Start/Landebahn (siehe Untersuchung der Biologischen Station des Kr. Steinfurt). Aber auch die locker bebauten Bereiche besitzen hohe ökologische Bedeutung.

Der Umweltbericht belegt auch ohne Durchführung eigener Erhebungen die hohe ökologische Bedeutung des Gebietes und die durchweg positiven Umweltwirkungen bei Nichtdurchführung der Planung. Auch die südlichen Bereiche der ehemaligen Landebahn haben eine hohe ökologische Wertigkeit, die sich vor allem aus Magerwiesen und einer empfindlichen Vogelfauna ergibt. Die Erhaltung dieser Flächen in ihrer ökologischen Bedeutung ist nicht möglich, wenn direkt angrenzend stickstoffemittierende Anlagen oder Windenergieanlagen errichtet werden. Zusammen mit den umliegenden Bereichen Breischener Bruch, Hörsteler Brook, Uithuisen und Haxfeld bildet der Flugplatz Hörstel ein Zentrum des Wiesenvogelvorkommens in der Region mit Vorkommen von Feldlerche, Wiesenpieper, Kiebitz, Rebhuhn, Heidelerche, Großem Brachvogel. Außerdem liegt ein Brutnachweis der Rohrweihe vor. Von einer vollständigen Vergrämung dieser Arten durch die geplante Nutzung ist auszugehen.

Völlig unverständlich ist die Überplanung der südlichen Bereiche der ehemaligen Landebahn - einem Bereich von hoher ökologischer Bedeutung und ein Bereich mit optimalen Naturentwicklungsmöglichkeiten (z.B. Renaturierung der Aa).

Die Naturschutzverbände fordern den Regionalrat auf, die Planung einzustellen und den gesamten Bereich des Flughafens Dreierwalde als BSN darzustellen. So bleibt die Möglichkeit bestehen, durch eine komplette Nutzungsaufgabe den jetzt schon ökologisch hochwertigen Bereich weiter zu entwickeln.

Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde

Der Forderung der Anerkannten Naturschutzverbände den gesamten Bereich des Flughafens Dreierwalde als BSN darzustellen wird nicht gefolgt.

Im äußersten Südosten des Areals ist im Bereich der ehemaligen Start- und Landebahn der Neubau einer Maßregelvollzugsklinik (Forensik) geplant. Die Forensik ist nicht Bestandteil dieser Regionalplanänderung, sondern wird als Bauliche Maßnahme des Landes nach § 37 BauGB entschieden. (vgl. S. 2 u. 3 der Begründung zur Sitzungsvorlage 08/2015).

Der geplante Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) im südlichen Teilbereich des Flugplatzgeländes, das sich an die geplante Forensik anschließt, umfasst im Wesentlichen bereits durch Verkehrswege und Hochbauten versiegelte Flächen. Die bestehenden Gebäude sollen möglichst erhalten bleiben und baulich ergänzt werden. Die derzeit vor Ort tätigen Betriebe sollen dadurch die Möglichkeit erhalten, weiterhin auf dem Gelände ansässig zu bleiben und auch Erweiterungsperspektiven erhalten. Die verkehrliche Erschließung erfolgt über vorhandene Wege.

Der nördliche Teilbereich des Regionaländerungsgebietes soll mit rund 300 ha dauerhaft der Freiraumentwicklung vorbehalten bleiben. Dies wird durch die Darstellung eines Bereiches zum Schutz der Natur festgelegt. Damit besteht aus Sicht der Raumordnung die Möglichkeit der Schaffung von Biotopverbänden zu den umliegenden Bereichen Breischener Bruch, Hörsteler Brook, Uithuisen und Haxfeld.

Um erhebliche Auswirkungen u.a. auf die Vorkommen von Feldlerche, Wiesenpieper, Kiebitz, Rebhuhn, Heidelerche, Großem Brachvogel und Rohrweihe durch den geplanten GIB zu vermeiden oder zu vermindern, sind in den nachfolgenden Plan- und Zulassungsebenen die entsprechenden Maßnahmen zu ergreifen. (vgl. Umweltbericht S. 59 Kap. 4.1.2).

Ergebnis des Meinungsausgleichs (vgl. auch Anlage 3)

Mit Verweis auf die hohe Bedeutung des gesamten Flugplatzgeländes, insbesondere aber der ehemaligen Start- und Landebahn (Pflanzenzucht) für den Natur- und Artenschutz erklärten die Naturschutzverbände, dass sie die Bedenken gegen die Darstellung eines GIB zurückstellen würden, wenn die gesamte Start- und Landebahn inkl. der Randstreifen auch als BSN dargestellt würde.

Die Vertreter der Stadt Hörstel signalisierten, dass sie hierzu keinen Meinungsausgleich erklären. Es könnte durch die BSN Darstellung u.a. zu Konflikten mit der derzeitigen Nutzung der versiegelten Start- und Landebahnfläche für die Nutzung der am Ort tätigen Gärtnerei kommen.

Beschlussvorschlag:

Den Bedenken der anerkannten Naturschutzverbände und der Forderung der Darstellung von BSN für die gesamte Start- und Landebahn wird nicht gefolgt.

3.4. Darlegung aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde

Die Fläche des geplanten GIB weist aufgrund der ehemals militärischen Nutzung ein hohes Maß an Vorbelastungen hinsichtlich der Überbauung und Versiegelung von Freiflächen auf.

Bei der Beurteilung, ob anderweitige Planungsmöglichkeiten für die jeweilige Bereichsdarstellungen GIB bestehen, wurde berücksichtigt, dass die derzeit vor Ort tätigen Betriebe die Möglichkeit erhalten sollten, weiterhin auf dem Gelände ansässig zu bleiben und auch Erweiterungsperspektiven zu erhalten. Auch sind Zusammenhang mit der geplanten Errichtung einer Forensik zukünftig Synergien zwischen dem angesiedelten Gewerbe und der Forensik nicht ausgeschlossen.

Für die GIB Darstellung gibt es daher keine in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeit.

In Kombination mit dem geplanten Kompensationsflächenpool und in Ergänzung der nördlich angrenzend vorhandener BSN-Bereiche, sind die Darstellungen des BSN und des BSLE ebenfalls alternativlos.

3.5. Darlegung über die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 9 Abs. 4 Satz 1 ROG durchzuführenden Maßnahmen

Gemäß § 9 Abs. 4 ROG sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung bzw. Umsetzung der Raumordnungspläne auf die Umwelt zu überwachen und die Maßnahmen dafür im Umweltbericht zu benennen. Zweck der Überwachung ist unter anderem frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen zu ermitteln, um in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Gemäß § 4 LPIG obliegt den Regionalplanungsbehörden – für den Regionalplan Münsterland somit der Bezirksregierung Münster – die Überwachung der erheblichen Auswirkungen der 2. Änderung der Regionalplans. Sie führt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden insbesondere ein Siedlungsflächenmonitoring durch.

Die Überwachung dieser Regionalplanänderung erfolgt wie im Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland beschrieben und wird sich dem gesamtträumlichen Verfahren einordnen

Die kommunalen Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen. In Nordrhein-Westfalen haben daher die Gemeinden bei Beginn ihrer Arbeiten zur Aufstellung oder Änderung eines Bauleitplanes unter Vorlage der erforderlichen Planunterlagen bei der Regionalplanungsbehörde anzufragen, welche Ziele für den Planungsbereich bestehen (§ 34 Abs. 1 LPIG).

Im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Zulassungsverfahren (Änderung des Flächennutzungsplans, Aufstellung eines Bebauungsplans, bau- und immissions-schutzrechtliche Zulassungen) weitergehende Überwachungsmaßnahmen erforderlich.

4. Regionalplanerische Bewertung (Planrechtfertigung)

Die regionalplanerische Bewertung umfasst eine inhaltliche Auseinandersetzung mit anderen Zielen und Grundsätzen des Regionalplans, sowie die Beachtung der Vorgaben des LEP NRW.

4.1. Ziele und Grundsätze des Regionalplans Münsterland

Das **Ziel 14.2 des Regionalplans Münsterland** fordert, dass sich die Neuansiedlung und Entwicklung von emittierenden Gewerbe- und Industriebetrieben sowie von ihnen zuzuordnenden Anlagen vorrangig in den Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) erfolgen hat.

Der geltende Regionalplan Münsterland stellt hier keinen GIB dar.

Daher hat die Stadt Hörstel einen Antrag auf Änderung des Regionalplanes zur Darstellung eines 21 ha großen Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) gestellt.

Der **Grundsatz 13.1 des Regionalplans Münsterland** führt aus, dass gewerblich-industrielle Brachflächen vorrangig zu überplanen und einer neuen Nutzung zuzu-führen sind. Der hier in Rede stehende baulich stark geprägte südliche Teil des Flugplatzes kann als eine Brachfläche betrachtet werden.

Damit entspricht die hier geplante Siedlungsnutzung diesem Grundsatz.

4.2. Ziele des Landesentwicklungsplan NRW (LEP)

Bei der Darstellung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) im Regionalplan Münsterland sind die übergeordneten Ziele der Raumordnung zu beachten, sowie die Grundsätze und Sonstigen Erfordernisse (Ziele in Aufstellung) zu berücksichtigen.

Der Landesentwicklungsplan NRW (LEP 1995) legt gemäß § 17 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG) die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für die Gesamtentwicklung des Landes fest. In Nordrhein-Westfalen gilt der seit Mai 1995 rechtswirksame LEP NRW.

Ziel C.II.2.3 des noch geltenden LEP 1995 gibt vor, dass bei der Darstellung von weiteren Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen in den Regionalplänen vorrangig folgenden Kriterien Rechnung getragen werden soll:

- *Maßnahmen der Innenentwicklung, insbesondere die Nutzung brachliegender und ungenutzter Grundstücke, haben Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich.*
- *Die Möglichkeit der Arrondierung vorhandener Gewerbe- und Industriestandorte soll genutzt werden, bevor andere Flächen in Anspruch genommen werden. Dabei sind Standorte mit Schienen- und Wasserstraßenanschluss vorrangig zu berücksichtigen.*
- *Untergenutzte Gewerbe- und Industriestandorte sind nach Möglichkeit zu verdichten.*
- *Möglichkeiten eines übergemeindlichen Flächenausgleichs sind zu nutzen.*
- *In Gemengelagen ist der Bestand gewerblicher Betriebe durch Standortsicherungskonzepte zu sichern.*
- *Im angemessenen Verhältnis zu vorhandenen/geplanten Gewerbe- und Industrieflächen sollen neue Wohnbauflächen ausgewiesen werden.*

Ergänzend dazu besagt das Ziel C.II.2.4 des noch geltenden LEP 1995, dass für die Darstellung von neuen eigenständigen Bereichen für gewerbliche Industrielle Nutzungen (GIB) in den Regionalplänen vorrangig Standorte in Frage kommen, die folgenden Kriterien entsprechen:

- *kurzwegige Anbindung (vorhanden oder geplant) an das überörtliche Straßennetz und an Verkehrsträger mit hoher Transportkapazität (insbesondere Bahn, Schiff, Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV));*
- *Integration in die Stadtentwicklungsplanung;*
- *möglichst in Kooperation der Gemeinden untereinander;*
- *Eignung für interkommunale Zusammenarbeit.*

Die Darstellung eines eigenständigen GIB auf dem südwestlichen Teil des ehem. Flugplatzes im Rahmen einer Änderung des Regionalplans Münsterland entspricht weder den Anforderungen des Ziel C.II.2.3 noch denen des Ziel C.II.2.4:

Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde sprechen hier folgenden Gründe für eine planerische Sicherung durch die Darstellung eines GIB:

- es handelt sich um eine Brachfläche mit einem erheblichen Grad an Versiegelung und Bebauung;
- die vorhandenen technischen Infrastrukturen und Gebäude (Hallen) können weiterhin genutzt werden;
- aufgrund des beabsichtigten Neubaus einer Maßregelvollzugsanstalt wird der Bereich dauerhaft durch Verkehre und durch Menschen intensiv genutzt;
- mit 5 km ist zwar keine kurzwegige Anbindung an das überörtliche Straßennetz gegeben, aber aufgrund der gut ausgebauten Zufahrt, der Kreis- und Landstraßen ist die Anbindung dennoch als gut zu bezeichnen;

- aufgrund der bereits vorhandenen Bebauung und des Siedlungsansatzes durch die Forensik liegt keine Zersiedlung der Landschaft vor.

Da die Darstellung dieses neuen eigenständigen GIB auf einer militärischen Brachfläche aus Sicht der Regionalplanungsbehörde Münster raumordnerisch vertretbar ist und die Grundzüge des Landesentwicklungsplans NRW dadurch nicht berührt werden, wurde ein Antrag auf Zielabweichung bei der Landesplanungsbehörde gestellt. (vgl. Beschlussvorlage 07/2015 der Sitzung des Regionalrates Münster vom 25. März 2015.)

Mit Schreiben vom 19. Juni 2015 hat die Landesplanungsbehörde den Eingang des Antrags bestätigt und mitgeteilt, dass sie beabsichtige, den Antrag nach Aufstellung der Regionalplanänderung und innerhalb der Frist von drei Monaten nach Anzeige der aufgestellten Regionalplanänderung gemäß § 19 Absatz 6 Landesplanungsgesetz NRW zu bescheiden.

4.3. Ziele und Grundsätze des aufgestellten Landesentwicklungsplans - Entwurf

Derzeit erarbeitet die Landesplanungsbehörde einen neuen Landesentwicklungsplan. Die Landesregierung hat am 28. April 2015 und am 23. Juni 2015 Änderungen am Entwurf des Landesentwicklungsplans vom 25. Juni 2013 gebilligt.

Die in Aufstellung befindlichen Ziele des LEP - Entwurf (LEP - E) sind gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung bei Planungen zu berücksichtigen.

Der Satz 2 des Ziels 2-3 des LEP-E führt nach wie vor aus, dass sich die Siedlungsentwicklung der Gemeinden innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche zu vollziehen. Mit der 2. Änderung des Regionalplanes wird die Absicht verfolgt, einen Siedlungsbereich darzustellen.

Damit wird durch die 2. Änderung des Regionalplans die Grundlage zur Beachtung dieses Zieles in Aufstellung für die Gemeinden geschaffen.

Das im LEP Entwurf vom 25. Juni 2013 formulierte Ziel 6.3-3 wurde im Entwurf mit Stand vom 23. Juni 2015 verändert und lautet nun wie folgt:

6.3-3 Ziel Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen

Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen sind unmittelbar anschließend an die vorhandenen Allgemeinen Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen.

Davon abweichend kann eine im Freiraum liegende Brachfläche als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen festgelegt werden, wenn über eine ergänzende Zweckbindung sichergestellt wird, dass nur

eine Nachnutzung bereits versiegelter Flächen einschließlich vorhandener Infrastruktur erfolgt und die auf dieser Brachfläche vorhandenen naturschutzwürdigen Teilflächen von der Nachnutzung ausgenommen werden und eine kurzwegige verkehrliche Anbindung gegeben ist. Eine Erweiterung solcher Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit Zweckbindung ist nicht möglich.

Weiterhin kann ausnahmsweise ein anderer im Freiraum gelegener Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen festgelegt werden, wenn eine Festlegung unmittelbar anschließend an die vorhandenen Allgemeinen Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen aus folgenden Gründen nicht möglich ist:

- topographische und naturräumliche Gegebenheiten oder*
- andere entgegenstehende Schutz- oder Nutzungsbindungen oder*
- die Herstellbarkeit einer leistungsfähigen Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz nicht möglich ist*

und keine raumordnerischen Festlegungen entgegenstehen. Dabei sind vorrangig geeignete Brachflächen mit kurzwegiger Anbindung an das überörtliche Straßenverkehrsnetz und an Verkehrsträger mit hoher Transportkapazität (insbesondere Bahn, Schiff, Öffentlicher Personennahverkehr) vorrangig zu nutzen.

Mit diesem künftigen Ziel soll der Freiraum geschützt, sowie die Siedlungsentwicklung konzentriert werden. Einer Zersiedlung der Landschaft soll damit entgegen gewirkt werden.

Inhaltlich findet sich dieses "Ziel in Aufstellung" im Wesentlichen auch in den geltenden Zielen C.II.2-3 und C.II.2-4 des LEP NRW wieder. Voraussetzung für die Darstellung des GIB ist die Genehmigung, von diesen Zielen abweichen zu dürfen. Folglich ist mit der Zielabweichung dann gleichzeitig auch dieses "Ziel in Aufstellung" berücksichtigt.

5. Weiteres Verfahren

Dem Regionalrat des Regierungsbezirks Münster wird empfohlen, der Aufstellung der 2. Änderung des aufgestellten Regionalplanes Münsterland zuzustimmen.

Diese Regionalplanänderung bedarf gem. § 19 Abs. 6 LPlG nicht der Genehmigung, sondern ist der Landesplanungsbehörde anzuzeigen. Nach Fassung eines Aufstellungsbeschlusses wird daher die Änderung der Staatskanzlei als zuständige Landesplanungsbehörde gem. § 19 Abs. 4 LPlG mit einem Bericht darüber vorgelegt, ob über die Regional-

planänderung Einigung erzielt worden ist, oder welche abweichenden Meinungen von den Beteiligten oder aus der Mitte des Regionalrates vorgebracht worden sind.

Die Landesplanungsbehörde führt innerhalb einer Frist von höchstens drei Monaten nach Anzeige eine Rechtsprüfung der Planänderung durch.

Parallel bescheidet die Landesplanungsbehörde den Antrag auf eine Zielabweichung gem. § 16 LPlG. Dabei entscheidet sie im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Ministerien und im Benehmen mit dem für die Landesplanung zuständigen Ausschuss des Landtages.

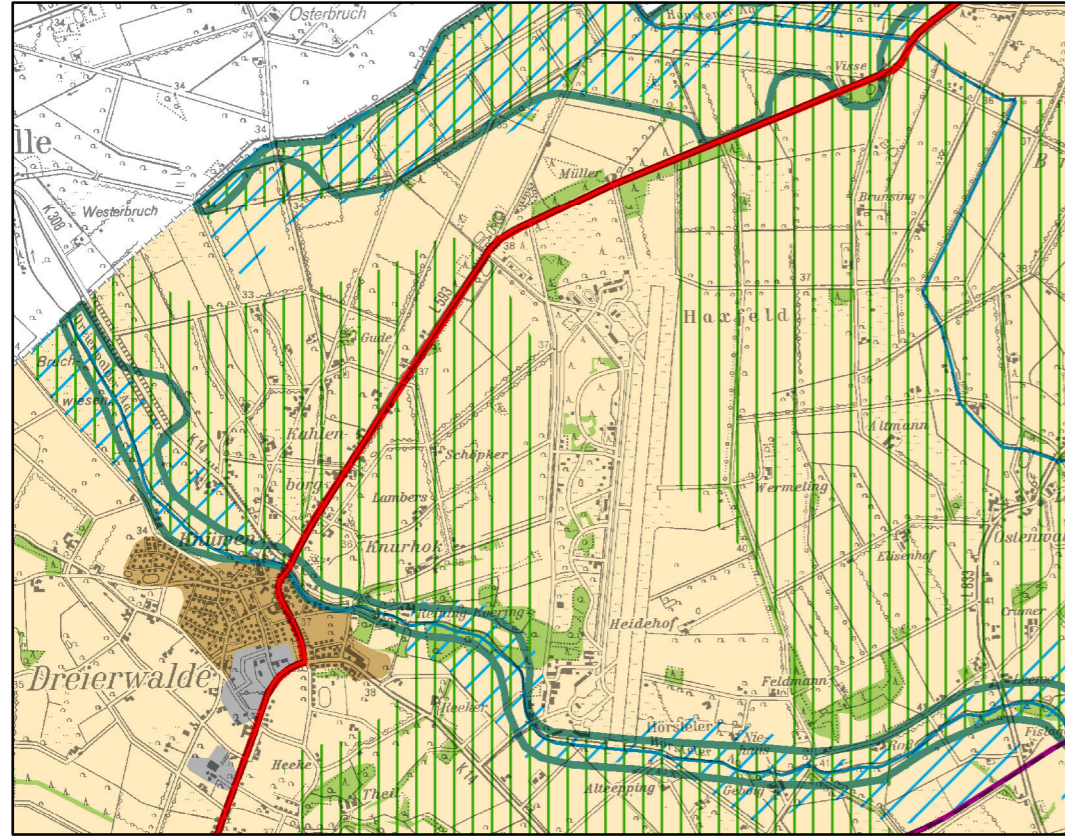
Wenn die Rechtsprüfung der Regionalplanänderung und die Zielabweichung erfolgreich abgeschlossen werden, wird die 2. Regionalplanänderung durch eine Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW wirksam.

Regierungsbezirk Münster

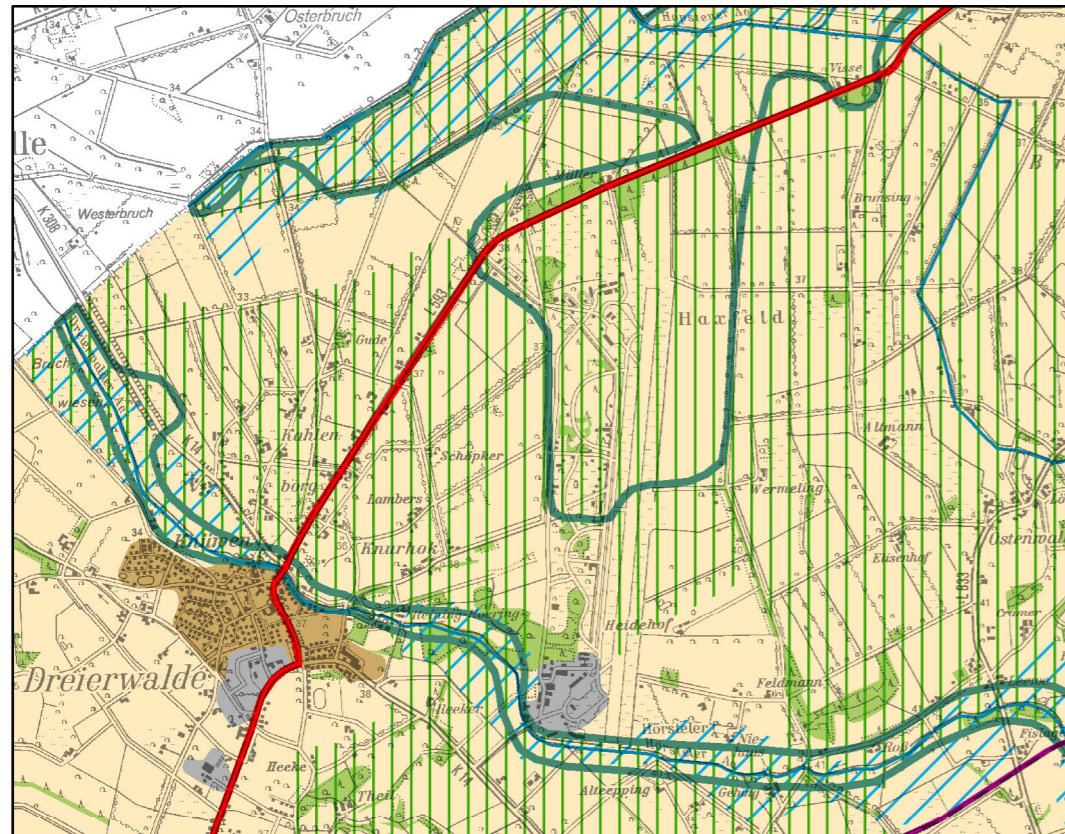
2. Änderung des Regionalplans Münsterland

Neudarstellung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) auf dem Gebiet der Stadt Hörstel und Darstellung von Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) und Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) auf den Gebieten der Stadt Hörstel und der Gemeinde Hopsten

Regionalplan Münsterland



2. Änderung des Regionalplans Münsterland (Entwurfsstand: 21.09.2015)



1. Siedlungsraum

- a) Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
- b) ASB für zweckgebundene Nutzungen, u. a.:
 - ba) Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen
 - bb) Einrichtungen des Gesundheitswesens
 - bc) Einrichtungen des Bildungswesens
 - bd) Militärische Nutzungen
 - be) Standorte für großflächigen Einzelhandel
 - bf) Technologiepark
- c) Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), u. a.:
- d) Kraftwerksstandorte gem. LEP NRW
- e) GIB für zweckgebundene Nutzungen, u. a.:
 - ea) Überörtliche Betriebsanlagen und -einrichtungen des Bergbaus
 - eb) Standorte des kombinierten Güterverkehrs
 - ec) Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe
 - ed) Standorte der Baustoffindustrie
 - ee) Abfallbehandlungsanlagen
 - ef) Dienstleistungs- und Gewerbezentrum am FMO
- f) Regenerative Energiegewinnung
 - fa) Standorte für Regenerative Energiegewinnung

2. Freiraum

- a) Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche
- b) Waldbereiche
- c) Oberflächengewässer
- d) Freiraumfunktionen
 - da) Schutz der Natur
 - db) Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
 - dd) Grundwasser- und Gewässerschutz
 - de) Überschwemmungsbereiche
- e) Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen
 - ea) Aufschüttungen und Ablagerungen, u. a.:
 - ea-1) Abfalldeponien
 - ea-2) Halden
 - eb) Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze
 - ec) Sonstige Zweckbindungen, u. a.:
 - ec-1) Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen
 - ec-2) Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen
 - ec-3) Militärische Nutzungen

3. Verkehrsinfrastruktur

- a) Straßen unter Angabe der Anschlußstellen
 - aa-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 - aa-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
 - ab-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 - ab-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
 - ac) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen (Bestand und Planung)
- b) Schienenwege unter Angabe der Haltepunkte und Betriebsflächen
 - ba-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 - bb-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 - bb-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
 - bc) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege (Bestand und Planung)
- c) Wasserstrassen unter Angabe der Güterumschlaghäfen
 - ca) Fließgewässer
- d) Flugplätze
 - da) Flughäfen/-plätze für den zivilen Luftverkehr
- e) Grenzen der Lärmschutzbereiche
 -

Nachrichtliche Darstellung der aus dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster – Teilabschnitt Münsterland (Teil 1 und Teil 2) – übernommenen Abgrabungsbereiche für den Rohstoff Kalkstein

Die Windenergieeignungsbereiche sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Es gelten die Darstellungen des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster - Sachlicher Teilabschnitt "Eignungsbereiche für erneuerbare Energien / Windkraft"



2. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Hörstel
Darstellung von Nachfolgenutzungen des ehemaligen NATO Flugplatzes in Hörstel - Dreierwalde

Stellungnahmen Beteiligte (Anregungen, Bedenken und Hinweise)	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
Beteiligter: 045 Kreis Steinfurt	
<p>Zu der 2. Änderung des Regionalplans Münsterland werden von mir folgende Hinweise vorgetragen:</p> <p>Mit der o.g. Planung werden Ziele der Raumordnung und Landesplanung für den ehemaligen NATO-Flugplatz in Hörstel-Dreierwalde und sein Umfeld im Regionalplan Münsterland neu definiert. Dies wird von mir ausdrücklich begrüßt.</p> <p>Der Kreis Steinfurt unterstützt seit langer Zeit die Absicht der Stadt Hörstel, für den ehemaligen Flugplatz eine sinnvolle und nachhaltige Folgenutzung zu etablieren. Das von der Stadt Hörstel hierzu erstellte Struktur- und Nutzungskonzept findet meine ausdrückliche Zustimmung.</p> <p>Wesentliches Ziel des Konzeptes ist es, im südlichen Teilbereich des ehemaligen Flugplatzgeländes ein Gewerbegebiet zu entwickeln, mit dem vorrangig den bereits vor Ort in den bestehenden Gebäuden tätigen Betrieben eine langfristige Perspektive geben wird und diese Nutzungen auch bauplanungsrechtlich gesichert werden. Darüber hinaus sollen raumfunktional stimmige Erweiterungs- und Weiterentwicklungsperspektiven eröffnet werden.</p> <p>Die Darstellung eines GIB im Regionalplan Münsterland für diesen Bereich entspricht somit den Zielen und Inhalten des städtischen Konzeptes und ist insofern eine folgerichtige Darstellung als Vorgabe für die nachfolgende Bauleitplanung.</p> <p>Des Weiteren begrüße ich aus der Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes die mit der 2. Änderung des Regionalplans beabsichtigten Darstellungen für den Freiraum im nördlichen und östlichen Planbereich. Die darge-</p>	<p>Die Zustimmung zu den geplanten Regionalplandarstellungen wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Vertiefende Untersuchungen hinsichtlich der vorhandenen Altlasten und deren Wirkungen auf Mensch und Grundwasser sind in den nachfolgenden Bauleitplanung- und Genehmigungsverfahren durchzuführen. Die Hinweise der untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde werden daher an die Stadt Hörstel weitergeleitet.</p>

2. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Hörstel

Darstellung von Nachfolgenutzungen des ehemaligen NATO Flugplatzes in Hörstel - Dreierwalde

Stellungnahmen Beteiligte (Anregungen, Bedenken und Hinweise)	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>stellten BSN und BSLE entsprechen der funktionalen Bedeutung des Flughafens und seines Umfeldes im regionalen Biotopverbund. Dieser Teilraum erhält so eine angemessene Entwicklungsperspektive, die insbesondere seiner Bedeutung als Nahrungs-, Rast-, Brut- und Ruhegebiet für seltene und schützenswerte Vogelarten entspricht sowie seiner Bedeutung als Raum für Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen.</p> <p>Aufgrund der ehemaligen Nutzung des Areals als Flugplatz ist mir als untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde bekannt, dass im Planbereich Bodenbelastungen vorliegen. Im Umweltbericht wird darauf hingewiesen, dass Untersuchungen von 2009/2010 an verschiedenen Stellen (Lärmschutzhallen 13 (7a) und 14 (7b), Shelter 11, Tanklager Nord) Belastungen des Bodens und des Grundwassers ergeben haben.</p> <p>An allen übrigen untersuchten Standorten wurden laut Umweltbericht keine relevanten Verunreinigungen des Untergrundes bzw. des Grundwassers festgestellt. Eine Gefährdung des Schutzgutes Mensch über den Wirkungspfad Boden – Mensch ist für den Gutachter nicht erkennbar (aus: Umweltbericht Ziff. 3.4.1, Seite 41).</p> <p>Diese Orientierenden Untersuchungen (OU) und Detailerkundungen (DE) von 2009/2010 liegen der unteren Bodenschutzbehörde bislang nicht vor. Dies ist erforderlich, um die Aussagen des Umweltberichtes nachvollziehen zu können. Liegt ein Grundwasserschaden vor, dann ist der Wirkungspfad Boden-Grundwasser und nicht der Wirkungspfad Boden-Mensch zu betrachten. Inwieweit damalige Bewertungen in den OU und DE die nun geplante Nutzung berücksichtigen, kann ohne genauere Kenntnis von hier aus nicht beurteilt werden.</p> <p>Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die beiden o.g. Gutachten gemäß</p>	

2. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Hörstel
Darstellung von Nachfolgenutzungen des ehemaligen NATO Flugplatzes in Hörstel - Dreierwalde

Stellungnahmen Beteiligte (Anregungen, Bedenken und Hinweise)	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>Auftrag der BImA zum Ziel hatten, den ehem. Nato-Stützpunkt zu erkunden. In dem Regeluntersuchungsgebiet des Umweltberichtes (Ziff. 1.5.3; Abb. 5) liegt gleichfalls der zuvor betriebene Reichsflughafen. Inwieweit dieses Areal bei der Altlastenuntersuchung mit einbezogen wurde, kann ebenfalls nicht beurteilt werden.</p>	
<p>Beteiligter: 050 Stadt Ibbenbüren</p>	
<p>Seitens der Stadt Ibbenbüren werden keine Anregungen oder Bedenken zur 2. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Hörstel (Darstellung von Nachfolgenutzungen des ehemaligen NATO Flugplatzes in Hörstel-Dreierwalde) vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beteiligter: 057 Gemeinde Hopsten</p>	
<p>Gemäß. Ratsbeschluss vom 23.04.2015 nimmt die Gemeinde Hopsten wie folgt Stellung: „Durch die 2. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Hörstel (Darstellung von Nachfolgenutzungen des ehemaligen NATO-Flugplatzes in Hörstel-Dreierwalde) werden Belange der Gemeinde Hopsten nicht berührt. Daher werden seitens der Gemeinde Hopsten keine Anregungen vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beteiligter: 066 Gemeinde Recke</p>	
<p>Zur geplanten 2. Änderung des RPL MSL auf dem Gebiet der Stadt Hörstel mit Darstellung von Nachfolgenutzungen des ehemaligen NATO-Flugplatzes in Hörstel-Dreierwalde werden seitens der Gemeinde Recke Anregungen, Bedenken und Hinweise nicht vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

2. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Hörstel
Darstellung von Nachfolgenutzungen des ehemaligen NATO Flugplatzes in Hörstel - Dreierwalde

Stellungnahmen Beteiligte (Anregungen, Bedenken und Hinweise)	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
Beteiligter: 100 Eisenbahn-Bundesamt	
<p>Unter Hinweis auf Ihr Schreiben vom 24.03.2015 teile ich Ihnen mit, dass das Eisenbahn- Bundesamt zu der o. g. Änderung keine regionalplanerisch relevanten Anregungen und Bedenken vorzutragen hat.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
Beteiligter: 100-1 DB Services Immobilien GmbH	
<p>Nach Prüfung der uns übermittelten Unterlagen bestehen unsererseits keine Anregungen oder Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
Beteiligter: 105 Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen	
<p>Ihr o.g. Schreiben bezieht sich auf das Verfahren der Bauleit- oder Flächennutzungsplanung bzw. auf das Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG. Die von Ihnen hiermit veranlasste Beteiligung der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) steht auch im Zusammenhang mit der Frage, ob durch die Planungen der Betrieb von Richtfunkstrecken beeinflusst wird. Dazu, wie auch zu dem vorgesehenen Baubereich, teile ich Ihnen Folgendes mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die BNetzA teilt u.a. gemäß § 55 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 22.06.2004 die Frequenzen für das Betreiben von zivilen Richtfunkanlagen zu. Selbst betreibt sie keine Richtfunkstrecken. Die BNetzA kann aber in Planungs- und Genehmigungsverfahren im Rahmen des Baurechts bzw. zum Schutz vor Immissionen einen Beitrag zur Störungsvorsorge leisten, indem sie Namen und Anschriften der für das Baugebiet in Frage kommenden Richtfunkbetreiber identifiziert und diese den anfragenden Stellen mitteilt. Somit werden die regionalen 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise der Stellungnahme zu den Richtfunkstrecken beziehen sich auf die nachfolgenden kommunalen Bauleitplan- und Genehmigungsverfahren. Sie werden an die Stadt Hörstel zur Information weitergeleitet.</p> <p>Für diese Regionalplanänderung sind diese Hinweise nicht relevant.</p>

2. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Hörstel

Darstellung von Nachfolgenutzungen des ehemaligen NATO Flugplatzes in Hörstel - Dreierwalde

Stellungnahmen Beteiligte (Anregungen, Bedenken und Hinweise)	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>Planungsträger in die Lage versetzt, die evtl. betroffenen Richtfunkbetreiber frühzeitig über die vorgesehenen Baumaßnahmen bzw. Flächennutzungen zu informieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Auf das Einholen von Stellungnahmen der BNetzA zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe kann daher allgemein verzichtet werden. Im vorliegenden Fall wird diese Höhe ggf. erreicht bzw. überschritten. • Angaben zum geografischen Trassenverlauf der Richtfunkstrecken bzw. zu den ggf. eintretenden Störsituationen kann die BNetzA nicht liefern. Im Rahmen des Frequenzuteilungsverfahrens für Richtfunkstrecken prüft die BNetzA lediglich das Störverhältnis zu anderen Richtfunkstrecken unter Berücksichtigung topografischer Gegebenheiten, nicht aber die konkreten Trassenverhältnisse (keine Überprüfung der Bebauung und anderer Hindernisse, die den Richtfunkbetrieb beeinträchtigen können) Die im Zusammenhang mit der Bauplanung bzw. der geplanten Flächennutzung erforderlichen Informationen können deshalb nur die Richtfunkbetreiber liefern Außerdem ist die BNetzA von den Richtfunkbetreibern nicht ermächtigt, Auskünfte zum Trassenverlauf sowie zu technischen Parametern der Richtfunkstrecken zu erteilen Aus Gründen des Datenschutzes können diese Angaben nur direkt bei den Richtfunkbetreibern eingeholt werden. • Auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben habe ich eine Überprüfung des angefragten Gebiets durchgeführt. Da zu der geplanten Maßregelvollzugsklinik keine Angaben zur geplanten Bauhöhe vorliegen habe ich vorsorglich eine Prüfung der beiden Gebiete „Forensik und „Teil A (Gewerbegebiet) vorgenommen Der beige- 	

2. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Hörstel

Darstellung von Nachfolgenutzungen des ehemaligen NATO Flugplatzes in Hörstel - Dreierwalde

Stellungnahmen Beteiligte (Anregungen, Bedenken und Hinweise)	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>fügten Anlage 1 können Sie die dazu von mir ermittelten Koordinaten (WGS84) des Prüfgebiets (Fläche eines Planquadrats mit dem NW- und dem SO-Wert) sowie die Anzahl der in diesem Koordinatenbereich in Betrieb befindlichen Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken entnehmen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • In dem zu dem Baubereich gehörenden Landkreis sind außerdem Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunkanlagen geplant bzw. in Betrieb. Da beim Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunk die Anbindung der Terminals innerhalb zellularer Strukturen in der Fläche erfolgt, kann nur durch den jeweiligen Richtfunkbetreiber die Auskunft erteilt werden, ob auch das Baugebiet direkt betroffen ist. Bei den Untersuchungen wurden Richtfunkstrecken militärischer Anwender nicht berücksichtigt Diesbezügliche Prüfungsanträge können beim Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr gestellt werden. • Die anliegenden Übersichten geben Auskunft über die als Ansprechpartner in Frage kommenden Richtfunkbetreiber Da das Vorhandensein von Richtfunkstrecken im Untersuchungsraum allem kein Ausschlusskriterium für das Errichten hoher Bauten ist, empfehle ich Ihnen, sich mit den Richtfunkbetreibern in Verbindung zu setzen und sie in die weiteren Planungen einzubeziehen Je nach Planungsstand kann auf diesem Wege ermittelt werden, ob tatsächlich störende Beeinträchtigungen von Richtfunkstrecken zu erwarten sind. • Da der Richtfunk gegenwärtig eine technisch und wirtschaftlich sehr gefragte Kommunikationslösung darstellt, sind Informationen über den aktuellen Richtfunkbelegungszustand für ein bestimmtes Gebiet ggf. in kürzester Zeit nicht mehr zutreffend Ich möchte deshalb ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Ihnen hiermit erteilte Auskunft nur für das 	

2. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Hörstel
Darstellung von Nachfolgenutzungen des ehemaligen NATO Flugplatzes in Hörstel - Dreierwalde

Stellungnahmen Beteiligte (Anregungen, Bedenken und Hinweise)	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>Datum meiner Mitteilung gilt.</p> <ul style="list-style-type: none"> Messeinrichtungen des Prüf-Prüf- und Messdienstes der BNetzA werden durch die Planungen nicht beeinträchtigt. <p>Weiterhin mochte ich noch auf folgenden Sachverhalt aufmerksam machen: Das Telekommunikationsgesetz (TKG) vom 22.06.2004 sieht für die Verlegung öffentlichen Zwecken dienender Telekommunikationslinien (unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen) ein unentgeltliches Wegerecht (§ 68 ff TKG) vor. Kenntnisse von <u>Bebauungsplänen</u> konnten daher für die Betreiber dieser Telekommunikationslinien von Interesse sein, um eigene Planungen durchzuführen. Aus der Sicht der Kommunen konnte diese frühzeitige Beteiligung hinsichtlich der Erstellung der Infrastruktur von Vorteil sein. Die Betreiber öffentlicher Telekommunikationslinien erfüllen im Sinne des Art 87f GG einen Versorgungsauftrag des Bundes und nehmen somit „öffentliche Belange“ wahr. Meines Erachtens müssen jedoch nicht alle Betreiber öffentlicher Telekommunikationslinien beteiligt werden. Ich empfehle jedoch, die in dem entsprechenden Landkreis tätigen Betreiber öffentlicher Telekommunikationslinien sowie die Betreiber, die die Absicht zur Errichtung solcher Linien bekundet haben, zu beteiligen.</p>	

2. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Hörstel
Darstellung von Nachfolgenutzungen des ehemaligen NATO Flugplatzes in Hörstel - Dreierwalde

Stellungnahmen Beteiligte (Anregungen, Bedenken und Hinweise)	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
Beteiligter: 106 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	
<p><u>Stellungnahme vom 02.04.2015</u></p> <p>Die Vorlage habe ich geprüft und teile dazu folgendes mit:</p> <p>Nach dem bisherigen Sachstand bleibt meine vorläufige Stellungnahme vom 05. März 2015 bestehen.</p> <p>Bisher habe ich keine weiteren Bemerkungen zur Sitzungsvorlage.</p> <p><u>Schreiben zum Scoping vom 05.03.2015:</u></p> <p>Gegen die Planungen bestehen seitens der Bundeswehr keine Einwände.</p> <p>Ich bitte aber das Folgende zu beachten:</p> <p>Der geplante Standort des Planungsgebietes liegt ab ca. 9.800 m bis ca. 10.700 m vor der Schwelle 26 sowie ca. 2.200 m bis ca. 5.600 m seitlich nördlich der verlängerten Pistenmittellinie, innerhalb des Bauschutzbereiches gemäß § 12 (3) 2b LuftVG des Flugplatzes RHEINE-BENTLAGE. Die Vorlagegrenze liegt bei 138,45 m über NN.</p> <p>Eine Beeinträchtigung der Hindernisfreiheit gem. NfL I 328/01 „Richtlinien über die Hindernisfreiheit für Start- und Landebahnen mit Instrumentenflugbetrieb des BMVBW“ vom 2. November 2001 kann auf Grund der vorliegenden Daten nicht geprüft werden. Instrumentenflugverfahren könnten betroffen sein.</p> <p>Sollten im vorgelegten Planungsgebiet Windenergieanlagen geplant werden, sind diese nicht Gegenstand dieser Stellungnahme.</p> <p>Sollte die Vorlagegrenze (138,45 m über NN) im Planungsgebiet durchdrungen werden, sind die Pläne mit den notwendigen Daten erneut zur Prü-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise zu den Bauschutzbereichen, den Hindernisfreiheiten und der Vorlagegrenze werden an die Stadt Hörstel für die nachfolgenden Bauleitplanverfahren weitergeleitet.</p> <p>Die Planungen von Windenergieanlagen sind nicht Bestandteil der 2. Änderung des Regionalplanes Münsterland.</p>

2. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Hörstel
Darstellung von Nachfolgenutzungen des ehemaligen NATO Flugplatzes in Hörstel - Dreierwalde

Stellungnahmen Beteiligte (Anregungen, Bedenken und Hinweise)	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>fung und Stellungnahme vorzulegen.</p> <p><u>Ergänzende Stellungnahme vom 27.04.2015:</u></p> <p>Bzgl. der damals nicht berücksichtigten Planungen von Windenergieanlagen gilt abweichend folgendes:</p> <p>Die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien, soweit militärische Belange dem nicht entgegenstehen.</p> <p>Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen, zum Beispiel militärische Richtfunkstrecken oder den militärischen Luftverkehr berühren oder beeinträchtigen.</p> <p>Die beabsichtigten Maßnahmen im Rahmen der 2. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Hörstel befinden sich, wie schon in meiner vorläufigen Stellungnahme vom 19. Januar 2015 dargelegt, im Bauschutzbereich gemäß § 12 (3) 2b Luftverkehrsgesetz (LuftVG) des Flugplatzes RHEINE-BENTLAGE.</p> <p>Die Belange der Bundeswehr werden somit bei der Planung künftiger Windenergieanlagen berührt.</p> <p>In welchem Umfang die Belange der Bundeswehr betroffen sind, kann ich erst feststellen, wenn mir die entsprechenden Daten über die Anzahl, den Typus, die Nabenhöhe, den Rotordurchmesser, die Höhe über Grund, die Höhe über Normalnull (NN) und die genauen Koordinaten von Luftfahrthindernissen vorliegen.</p> <p>Nur dann kann ich, im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung, in Rücksprache mit meinen zu beteiligenden militärischen Fachdienststellen eine dezidierte Stellungnahme abgeben.</p>	

2. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Hörstel
Darstellung von Nachfolgenutzungen des ehemaligen NATO Flugplatzes in Hörstel - Dreierwalde

Stellungnahmen Beteiligte (Anregungen, Bedenken und Hinweise)	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>Grundsätzlich ist die Errichtung von Windenergieanlagen möglich. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass es auf Grund der Nähe zum Flugplatz RHEINE-BENTLAGE zu Einschränkungen (z. B. Höhenbegrenzungen) sowie zu Ablehnungen von Bauanträgen kommen kann.</p> <p>Genauer werde ich mich in Bezug auf mögliche geplante Windenergieanlagen im Rahmen des bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens äußern.</p>	
Beteiligter: 109-1 Landesbetrieb Wald und Holz	
<p>Das Regionalforstamt Münsterland erhebt keine Bedenken hinsichtlich der oben genannten Planänderung, da diese insgesamt keine negativen Auswirkungen für Waldflächen nach sich zieht. Demgegenüber ist im Norden des Gebietes von einer Erhöhung des Waldanteils auszugehen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
Beteiligter: 110 Geologischer Dienst NRW	
<p>Mir sind keine Gründe bekannt, die gegen die vorgesehene Änderung des Regionalplans sprechen.</p> <p>Bei der Ausweisung des Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) sind keine schutzwürdigen Böden betroffen. Eine sachgemäße Kompensationsplanung muss auf den nachfolgenden Planungsebenen beziehungsweise in den Genehmigungsverfahren erfolgen.</p> <p>Die Entsiegelungen in dem Bereich zum Schutz der Natur (BSN) beziehungsweise in den Bereichen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) sind - soweit sachgemäß durchgeführt - positiv zu bewerten. Hierbei sind unbedingt die Untersuchungsergebnisse zur</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise zu den schutzwürdigen Böden und auf mögliche Altlasten werden für die nachfolgenden Bauleitplan- und Genehmigungsverfahren an die Stadt Hörstel weitergeleitet.</p>

2. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Hörstel
Darstellung von Nachfolgenutzungen des ehemaligen NATO Flugplatzes in Hörstel - Dreierwalde

Stellungnahmen Beteiligte (Anregungen, Bedenken und Hinweise)	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>Altlastenproblematik zu beachten!</p> <p>Aus ingenieurgeologischer Sicht weise ich darauf hin, dass das gesamte Plangebiet in einem Bereich mit auslaugungsfähigen Sulfat- beziehungsweise Salzgesteinen im Untergrund liegt. Den mir vorliegenden Unterlagen ist zu entnehmen, dass in geringer Entfernung zum Plangebiet bereits ein Erdfall aufgetreten ist. Zudem befindet sich im Plangebiet eine Subrosions-senke. Aufgrund dieser Problematik ist bei allen geplanten Baumaßnahmen der Baugrund sehr sorgfältig zu untersuchen und zu bewerten.</p>	
Beteiligter: 115 IHK Nord Westfalen	
<p>Zu dem vorgenannten Regionalplan, wie er uns mit Ihrem Schreiben vom 24.03.2015 übersandt wurde, werden von uns weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
Beteiligter: 117 Handwerkskammer Münster	
<p>Seitens der Handwerkskammer Münster werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
Beteiligter: 119 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	
<p>Nach Durchsicht der zur Verfügung gestellten Unterlagen begrüßt das LANUV die dargestellten BSN- und BSLE-Darstellungen und hat keine weiteren Anregungen und Bedenken.</p> <p>Das LANUV verweist auf die im Erörterungsverfahren am 13.04.2015 zum Regionalplan Münsterland, Sachlicher Teilplan Energie abgestimmte Darstellung des Energiepark Hörstel mit dem Ergebnis, dass die hier vorgelegte Regionalplanänderung in vollem Umfang berücksichtigt wird.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Darstellung eines Energieparks ist nicht Bestandteil dieser 2. Änderung des Regionalplans Münsterland.</p>

2. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Hörstel
Darstellung von Nachfolgenutzungen des ehemaligen NATO Flugplatzes in Hörstel - Dreierwalde

Stellungnahmen Beteiligte (Anregungen, Bedenken und Hinweise)	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
Beteiligter: 149/150/150 Anerkannten Naturschutzverbände (NABU, BUND NRW, LNU NRW)	
<p>Die geplante Änderung des Regionalplanes wird von den Naturschutzverbänden abgelehnt.</p> <p>Ehemalige militärische Liegenschaften wurden von jeglicher industriellen Agrarnutzung und von der Öffentlichkeit (Erholungsverkehr) freigehalten. Sie sind quasi ökologische Oasen. Das zeigt zum Beispiel die hohe Besiedlungsdichte von Feldlerchen auf den offenen Freiflächen links und rechts der Start/Landebahn (siehe Untersuchung der Biologischen Station des Kr. Steinfurt). Aber auch die locker bebauten Bereiche besitzen hohe ökologische Bedeutung.</p> <p>Der Umweltbericht belegt auch ohne Durchführung eigener Erhebungen die hohe ökologische Bedeutung des Gebietes und die durchweg positiven Umweltwirkungen bei Nichtdurchführung der Planung.</p> <p>Auch die südlichen Bereiche der ehemaligen Landebahn haben eine hohe ökologische Wertigkeit, die sich vor allem aus Magerwiesen und einer empfindlichen Vogelfauna ergibt. Die Erhaltung dieser Flächen in ihrer ökologischen Bedeutung ist nicht möglich, wenn direkt angrenzend stickstoffemittierende Anlagen oder Windenergieanlagen errichtet werden.</p> <p>Zusammen mit den umliegenden Bereichen Breischener Bruch, Hörsteler Brook, Uithuisen und Haxfeld bildet der Flugplatz Hörstel ein Zentrum des Wiesenvogelvorkommens in der Region mit Vorkommen von Feldlerche, Wiesenpieper, Kiebitz, Rebhuhn, Heidelerche, Großem Brachvogel.</p> <p>Außerdem liegt ein Brutnachweis der Rohrweihe vor.</p> <p>Von einer vollständigen Vergrämung dieser Arten durch die geplante Nut-</p>	<p>Der Forderung der Anerkannten Naturschutzverbände den gesamten Bereich des Flughafens Dreierwalde als BSN darzustellen wird nicht gefolgt.</p> <p>Im äußersten Südosten des Areals ist im Bereich der ehemaligen Start- und Landebahn der Neubau einer Maßregelvollzugsklinik (Forensik) geplant. Die Forensik ist nicht Bestandteil dieser Regionalplanänderung, sondern wird als Bauliche Maßnahme des Landes nach § 37 BauGB entschieden. (vgl. S. 2 u. 3 der Begründung zur Sitzungsvorlage 08/2015).</p> <p>Der geplante Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) im südlichen Teilbereich des Flugplatzgeländes, das sich an die geplante Forensik anschließt, umfasst im Wesentlichen bereits durch Verkehrswege und Hochbauten versiegelte Flächen. Die bestehenden Gebäude sollen möglichst erhalten bleiben und baulich ergänzt werden. Die derzeit vor Ort tätigen Betriebe sollen dadurch die Möglichkeit erhalten, weiterhin auf dem Gelände ansässig zu bleiben und auch Erweiterungsperspektiven erhalten. Die verkehrliche Erschließung erfolgt über vorhandene Wege.</p> <p>Der nördliche Teilbereich des Regionaländerungsgebietes soll mit rund 300 ha dauerhaft der Freiraumentwicklung vorbehalten bleiben. Dies wird durch die Darstellung eines Bereiches zum Schutz der Natur festgelegt. Damit besteht aus Sicht der Raumordnung die Möglichkeit der Schaffung von Biotopverbänden zu den umliegenden Bereichen Breischener Bruch, Hörsteler Brook, Uithuisen und Haxfeld.</p> <p>Um erhebliche Auswirkungen u.a. auf die Vorkommen von Feldlerche, Wiesenpieper, Kiebitz, Rebhuhn, Heidelerche, Großem Brachvogel und Rohrweihe durch den geplanten GIB zu vermeiden oder zu vermindern, sind in</p>

2. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Hörstel
Darstellung von Nachfolgenutzungen des ehemaligen NATO Flugplatzes in Hörstel - Dreierwalde

Stellungnahmen Beteiligte (Anregungen, Bedenken und Hinweise)	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>zung ist auszugehen.</p> <p>Völlig unverständlich ist die Überplanung der südlichen Bereiche der ehemaligen Landebahn - einem Bereich von hoher ökologischer Bedeutung und ein Bereich mit optimalen Naturentwicklungsmöglichkeiten (z.B. Renaturierung der Aa).</p> <p>Die Naturschutzverbände fordern den Regionalrat auf, die Planung einzustellen und den gesamten Bereich des Flughafens Dreierwalde als BSN darzustellen. So bleibt die Möglichkeit bestehen, durch eine komplette Nutzungsaufgabe den jetzt schon ökologisch hochwertigen Bereich weiter zu entwickeln.</p>	<p>den nachfolgenden Plan- und Zulassungsebenen die entsprechenden Maßnahmen zu ergreifen. (vgl. Umweltbericht S. 59 Kap. 4.1.2).</p>
Beteiligter: 152 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - Sparte Verwaltungsaufgaben	
<p>Zur beabsichtigten Regionalplanänderung hat der BLB NRW Münster keine Anregungen bzw. Korrekturwünsche.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
Beteiligter: 153 Deutsche Telekom Technik GmbH - TI NL West	
<p>Im betroffenen Plangebiet sind Telekommunikationslinien der Telekom vorhanden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Telekommunikationslinien in ihrem Bestand und in ihrem weiteren Betrieb gefährdet sind.</p> <p>Sollte der weitere Verfahrensverlauf ergeben, dass Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen konkret berührt sind, behalten wir uns vor, unsere Interessen wahrzunehmen und entsprechend auf das Verfahren einzuwirken. Aus diesem Grunde bitten wir Sie um Beteiligung bei den weiteren Planungen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise zu den Telekommunikationslinien beziehen sich auf die nachfolgenden kommunalen Bauleitplan- und Genehmigungsverfahren. Sie werden an die Stadt Hörstel zur Information weitergeleitet.</p> <p>Die Planung und der Bau der Forensik ist nicht Bestandteil dieser Regionalplanänderung (vgl. S. 2 der Begründung und Anlage 1 zur Sitzungsvorlage 08/2015).</p> <p>Für diese Regionalplanänderung sind diese Hinweise nicht relevant.</p>

2. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Hörstel
Darstellung von Nachfolgenutzungen des ehemaligen NATO Flugplatzes in Hörstel - Dreierwalde

Stellungnahmen Beteiligte (Anregungen, Bedenken und Hinweise)	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>Für den Bereich C bitten wir sicherzustellen, dass die entsprechenden Verordnungen Regelungen enthalten, die sowohl die Unterhaltungs- als auch die Erweiterungsmaßnahmen der Telekom an ihrem Telekommunikationsnetz jederzeit ohne besondere Ausnahmegenehmigung oder Befreiung ermöglichen.</p> <p>In der Begründung unter Punkt 2 sind Rückbauten von Gebäuden und Straßenflächen vorgesehen. Dazu bitten wir darum, uns frühzeitig zu informieren, um Beschädigungen unseres Netzes zu vermeiden.</p> <p>Für die Bereiche Forensik, A und B möchten wir auf Folgendes hinweisen:</p> <p>Im die Versorgung mit der notwendigen Telekommunikations-Infrastruktur sicherzustellen, sind nach ersten Betrachtungen Erweiterungsmaßnahmen unseres Netzes erforderlich.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der untenstehenden Adresse so früh wie möglich, mindestens 4 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p> <p>Für eine zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</p> <p>In der Annahme, dass die oben angemerkten Punkte beachtet werden, bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken gegen die 2. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Hörstel.</p>	

2. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Hörstel
Darstellung von Nachfolgenutzungen des ehemaligen NATO Flugplatzes in Hörstel - Dreierwalde

Stellungnahmen Beteiligte (Anregungen, Bedenken und Hinweise)	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
Beteiligter: 154 Landesbetrieb Straßenbau NRW	
<p>Der Landesbetrieb hat im Rahmen des am Scoping-Verfahrens zur 60. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hörstel am 09.01.2015 Stellung genommen. Auch diese FNP-Änderung betrifft die Nachfolgenutzungen des ehemaligen NATO Flugplatzes Dreierwalde. Der Einfachheit halber füge ich den Inhalt dieser Stellungnahme an die Stadt Hörstel nachfolgend ein:</p> <p><i>„Richtigerweise ist in den Unterlagen [Scoping-Unterlagen zur 60. Änderung des Flächennutzungsplans] bereits vermerkt, dass heute bereits Kompensationsmaßnahmen auf dem Gelände verortet sind, die u. a. Gegenstand eines laufenden Planfeststellungsverfahrens sind (6-streifiger Ausbau der A 1 Abschnitt 4.1; AS Greven bis nördl. DEK Brücke).</i></p> <p><i>Darüber hinaus sind Kompensationsmaßnahmen für weitere straßenbauliche Vorhaben beabsichtigt. Derzeit sind Flächen in Straßenplanungen eingestellt, die Entsiegelungsmaßnahmen im nördlichsten Bereich der Straßen- und Landebahn vorsehen. In diesem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, dass die Maßnahmenplanungen [des Landesbetriebs] im Bereich der Start- und Landebahn und den umgebenden Grünlandflächen die prioritäre Zielsetzung verfolgt, einen optimierten Lebensraum für diverse Vogelarten (u. a. Kiebitz, Rebhuhn, Feldlerche, Brachvogel, Uhu, Rohrweihen) zu entwickeln.</i></p> <p><i>Da die in ihren Planunterlagen dargestellten Potentialflächen für Windenergieanlagen (WEA) dieser Zielsetzung zuwiderlaufen, halte ich den Bau von WEA in diesem Areal unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten für ungeeignet.</i></p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>In der Begründung (S. 10/11 Kap. 3.2.1) und im Umweltbericht zu dieser Regionalplanänderung sind entsprechende Hinweise zu Kompensationsmaßnahmen und zur Avifauna bereits aufgenommen worden.</p> <p>Die Planung von Windenergieanlagen ist nicht Bestandteil dieser Regionalplanänderung und auch nicht Bestandteil der Darstellung eines Energieparks im Rahmen der Aufstellung des Sachlichen Teilplans "Energie".</p>

2. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Hörstel

Darstellung von Nachfolgenutzungen des ehemaligen NATO Flugplatzes in Hörstel - Dreierwalde

Stellungnahmen Beteiligte (Anregungen, Bedenken und Hinweise)	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p><i>Mit Ausnahme der Kritik an den angesprochenen WEA im Areal des Flughafengeländes, lassen die zugesandten Unterlagen nicht erkennen, dass es zu größeren Interessenskonflikten zwischen den nördlichen „Naturschutzplanungen und den südlichen „städtebaulichen Entwicklungsflächen kommen wird, zumal für die Entwicklung des gesamten nördlichen Bereiches bereits eine naturschutzfachliche Zielsetzung formuliert wurde. Ich bitte, bei der beabsichtigten Umweltprüfung und auch der weiteren Abwicklung Ihrer Planung den Aspekt „Kompensationsmaßnahmen Dritter zu berücksichtigen, uns im Rahmen des weiteren Verfahrens entsprechend zu beteiligen und uns die Niederschrift zum Scopingtermin zuzusenden.</i></p> <p><i>Bei der Beurteilung der geplanten Maßnahmen im südlichen Teilbereich des Flughafengeländes (Entwicklungsfläche der Stadt Hörstel) gehen wir davon aus, dass die Erschließung dieser Flächen über die Kreisstraße 14 erfolgt. Unter dieser Voraussetzung werden diese Belange der Straßenbauverwaltung nicht berührt. Weitere Anregungen und Bedenken werden nicht vorgebracht. Ich bitte mich auch in diesem Zusammenhang am weiteren Verfahren zu beteiligen. [aufgestellt: Herr A. Wies, Landesbetrieb Straßenbau.NRW, Regionalniederlassung Münsterland, 9.01.2015],"</i></p> <p>Zum möglichen Konflikt der Windenergiegewinnungsanlagen in der Mitte des betroffenen Geländes mit den zur Renaturierung vorgesehenen Fläche im nördlichen Bereich des NATO-Flugplatzes (Entwicklung zu Lebensraum für Vogelarten) wäre gegebenenfalls vom Investor deren Option in einer eigenen Umweltverträglichkeitsprüfung abzuwägen in Korrespondenz mit den Umwelt- und Naturschutzinstitutionen. Die Zuständigkeit der Straßenbauverwaltung beschränkt sich hierbei auf die Erschließung der Fläche(n), bzw. des Anlagengeländes.</p>	

2. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Hörstel
Darstellung von Nachfolgenutzungen des ehemaligen NATO Flugplatzes in Hörstel - Dreierwalde

Stellungnahmen Beteiligte (Anregungen, Bedenken und Hinweise)	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
Beteiligter: 212 LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen	
<p>Zu der vorgelegten Planung gibt es von unserer Seite keine Anregungen oder Bedenken.</p> <p>Nach derzeitigem Erkenntnisstand liegt auf dem Gelände des Flugplatzes keine denkmalwerte Bausubstanz vor.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
Beteiligter: 213 LWL - Archäologie für Westfalen - Außenstelle Münster	
<p>Gegen die o. g. Änderung des Regionalplanes bestehen aus bodendenkmalpflegerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Eine Teilnahme am Erörterungstermin am 25.06.2015 halte ich nicht für erforderlich.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
Beteiligter: 275-2 Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft Steinfurt mbH	
<p>Wir befürworten die geplante 2. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Hörstel. Die geplante gewerbliche und industrielle Nutzung des südwestlichen Teilbereichs des ehemaligen Flugplatzes stellt aus unserer Sicht eine wichtige Entwicklungsperspektive für die Stadt Hörstel und für die regionale Wirtschaft dar.</p> <p>Vor dem Hintergrund der bereits langjährigen Nutzung von Teilflächen des Flughafens durch regionale Betriebe im Rahmen befristeter Mietverträge sorgt die nun geplante Änderung für eine langfristige und sichere Planbarkeit für alle Beteiligten. Die Aufteilung in die Teilbereiche Gewerbegebiet, Energie-Innovationspark und Flächen zum Schutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft erscheint uns als ein ausgewogenes Gesamtkonzept.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

2. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Hörstel

Darstellung von Nachfolgenutzungen des ehemaligen NATO Flugplatzes in Hörstel - Dreierwalde

Stellungnahmen Beteiligte (Anregungen, Bedenken und Hinweise)	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
Beteiligter: 547 Samtgemeinde Spelle	
<p>Gegen die geplante Nachfolgenutzung des ehemaligen NATO-Flugplatzes in Hörstel-Dreierwalde bestehen aus Sicht der Samtgemeinde Spelle keine grundsätzlichen Bedenken. <u>Es wird jedoch angeregt, innerhalb des Änderungsbereiches Retentionsräume für künftige Hochwasserereignisse vorzusehen.</u> Bisläng erfolgt die Entwässerung des ehe. Flugplatzgeländes über den Hauptvorfluter Dreierwalder Aa. Dieses Gewässer mündet in der Ortslage Spelle zusammen mit weiteren Gewässern aus dem nordrhein-westfälischen Raum (Hopstener Aa, Altenrheiner Bruchgraben) in die Speller Aa. In der Vergangenheit haben sich süd-östlich der Ortslage Spelle mehrfach Überflutungen ereignet, so dass derzeit entlang der Landesgrenze umfangreiche Überschwemmungsgebiete vorläufig gesichert sind.</p> <p>Die Gemeinde Spelle erarbeitet derzeit ein Hochwasserschutzkonzept, um zu erreichen, dass zumindest sensible Bereiche wie z. B. bestehende Gewerbegebiete künftig nicht mehr überflutet werden.</p> <p>Zusätzliche Retentionsflächen im Bereich des ehemaligen Flugplatzes könnten sowohl im Raum Dreierwalde als auch im Raum Spelle zu einer deutlichen Entlastung bei künftigen Hochwasserereignissen führen. Durch die Aufgabe der Flugplatznutzung sind umfangreiche Flächen verfügbar geworden, die es ermöglichen, hier sinnvolle Vorsorgemaßnahmen für den Hochwasserschutz zu treffen. Die sich nunmehr bietende Möglichkeit sollte daher genutzt werden.</p> <p>Gleichzeitig verbinde ich damit die Hoffnung, dass die Diskussionen über die seit vielen Jahren stattfindende Salzfracht der Dreierwalder Aa positiv beeinflusst werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Regionalplan Münsterland als regionaler Raumordnungsplan stellt außerhalb des geplanten Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) entlang des Fließgewässers Dreierwalde Aa Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) und Überschwemmungsbereiche (UEGB) dar. Diese zeichnerischen Festlegungen werden durch textliche Ziele und Grundsätze ergänzt. Insbesondere die textlichen Ziele 29, 30 und 31 wie auch die Grundsätze 25 und 26 des Kapitel IV.6 zum Oberflächenwasser und zum Vorbeugenden Hochwasserschutz sind hier relevant und sind bei kommunalen Bauleitplanungen und raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten bzw. zu berücksichtigen.</p> <p>Im Rahmen der Umsetzung der europäischen Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie wurde von der Höheren Wasserbehörde der Bezirksregierung Münster für die Hörsteler Aa eine Hochwasserrisikokarte (EU-HWRK / HWGK) erstellt. (vg. S. 45 u. 46 des Umweltberichts - Anlage 3 zur Sitzungsvorlage 08/2015).</p> <p>Hochwasserschutzkonzepte sind in der Regel durch die Gemeinden und ggfls. Kreise zu erstellen. Konkrete Konzepte für die Hörsteler Aa / Dreierwalder Aa sind der Bezirksregierung Münster nicht bekannt.</p> <p>Es wird der Samtgemeinde Spelle empfohlen, die Erarbeitung des Hochwasserschutzkonzepts frühzeitig mit der Stadt Hörstel und der Gemeinde Hopsten abzustimmen, damit die konkrete Planung und Realisierung von Retentionsräumen gelingen kann.</p>



2. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Hörstel
Darstellung von Nachfolgenutzungen des ehemaligen NATO Flugplatzes
in Hörstel - Dreierwalde

**Protokoll des Erörterungstermins
vom 25. Juni 2015 bei der Bezirksregierung Münster**

Teilnehmer:

Rapien, Christian (Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft Steinfurt mbH)
Berg, Elke (NABU, Kreisverband Steinfurt)
Becker, Regine (Landesbüro der Anerkannten Naturschutzverbände)
Baumert, Eberhard (Gemeinde Hopsten)
Bühren, Werner (Gemeinde Recke)
Wegmann, Peter (ASS, Planungsbüro der St. Hörstel)
Hettwer, Marc (Stadt Hörstel)
Niermann, Klaus (LWL, Maßregelvollzug)
Wiering, Gunhild (Bezirksregierung Münster, Dez. 32/34)
Wilken, Annette (Bezirksregierung Münster, Dez. 32)

Begrüßung und Einleitung

Frau Wiering eröffnete den Erörterungstermin mit einer Vorstellungsrunde. Anschließend gab sie einen Überblick über die eingegangenen Stellungnahmen.

Von den 38 Beteiligten haben sich 21 schriftlich zurückgemeldet. 13 Beteiligte haben weder Hinweise, Anregungen noch Bedenken vorgebracht. Hinweise wurden von 6 Beteiligte vorgetragen. Diese bezogen sich jedoch alle auf die nachfolgenden Bauleitplan- und Genehmigungsverfahren.

Anregungen und Bedenken wurden von der Samtgemeinde Spelle und dem Landesbüro der Anerkannten Naturschutzverbände (NABU, BUND und LNU) vorgetragen.

Die Samtgemeinde Spelle hatte angeregt, innerhalb des Regionalplanänderungsbereiches Retentionsräume für künftige Hochwasserereignisse vorzusehen um möglichst Überflutungen der Dreierwalder Aa vorzubeugen. Die Regionalplanungsbehörde hat in ihrem Ausgleichsvorschlag darauf verwiesen, dass der Regionalplan Münsterland textliche Ziele und Grundsätze zum vorbeugenden Hochwasserschutz für die nachfolgenden Bauleitplanungen enthalte.

Die Samtgemeinde hat der Bezirksregierung Münster schriftlich mitgeteilt, dass sie mit dem Meinungsausgleichsvorschlag der Bezirksregierung einverstanden sei und eine Erörterung Meinungsausgleichsvorschlags der Bezirksregierung nicht für erforderlich gehalten werde. Damit wurde ein Ausgleich der Meinungen mit der Gemeinde Spelle erzielt.

Damit bestand aus Sicht der Bezirksregierung nur die Notwendigkeit die von dem Landesbüro der Anerkannten Naturschutzverbände (NABU, BUND und LNU) vorgebrachten Anregungen und Bedenken gem. § 19 Abs. 3 LPIG zu erörtern. Das Landesbüro der Anerkannten Naturschutzverbände hatte in seiner ablehnenden Stellungnahme gefordert die Planung einzustellen und den gesamten Bereich des Flughafens Dreierwalde als BSN darzustellen.

Begründung zum Änderungserfahren

Bevor die eigentliche Erörterung startete, stellte Frau Becker die Frage nach der Begründung zu den getrennten Verfahren für die Planung eines GIB im Süden im Rahmen der 2. Regionalplanänderung und die Planungen für den Energieinnovationsparks im mittlern Bereich des Flugplatzgeländes im Rahmen des Verfahrens zum Sachlichen Teilplan "Energie". Aus Sicht der Naturschutzverbände wären durch die getrennten Verfahren keine kumulativen Betrachtungen der Auswirkungen möglich.

Frau Wiering führte dazu aus, dass das Thema "Energieparks" Bestandteil des Sachlichen Teilplans "Energie" sei. Die Anregung zur Darstellung eines Energieparks sei von der Stadt Hörstel im Beteiligungsverfahren zur Erarbeitung des sachlichen Teilplans vorgetragen worden und daher folgerichtig in das laufende Verfahren aufgenommen worden. Das Verfahren zur Darstellung des GIB und der Freiraumdarstellungen erfolge dagegen im Rahmen der 2. Änderung des Regionalplan Münsterland.

Herr Wegmann vom Planungsbüro ASS, der die Stadt Hörstel bei den Planungen begleitet, ergänzte, dass die beiden Umweltberichte sich ergänzten und jeweils auch Ausführungen zu den kumulierenden Wirkungen enthielten.

Standort Maßregelvollzugsanstalt (Forensik)

Frau Berg fragte nach, warum die geplante Maßregelvollzugsanstalt (Forensik) in dieser Form an diesem Standort im südlichen Bereich der ehemaligen Start- und Landebahn vorgesehen sei.

Die Vertreterinnen der Bezirksregierung führten aus, dass das Verfahren für die Errichtung einer Maßregelvollzugsanstalt nicht im Zuständigkeitsbereich der Regionalplanungsbehörde läge. Vielmehr hätte die Entscheidung über die Errichtung einer Maßregelvollzugsanstalt an genau diesem Standort überhaupt erst dazu geführt, die angrenzenden überwiegend versiegelten Flächen für gewerblich industrielle Nutzungen regionalplanerisch vorzubereiten. Sie verwiesen dazu auch auf die Ausführungen auf Seite 2 der Begründung zur 2. Änderung des Regionalplans und stellten klar, dass der Standort Maßregelvollzugsanstalt hier nicht diskutiert werden könne.

BSN im Norden und GIB auf versiegelten Flächen

Frau Berg begrüßte die Darstellung von BSN im nördlichen Bereich des ehemaligen Flugplatzgeländes. Auch sähe sie grundsätzlich kein Problem darin, die versiegelte Flächen und Gebäude im Südwesten des Geländes zu überplanen. Allerdings sollten auch innerhalb des GIB wertvolle Flächen nicht in Anspruch genommen werden.

Zum Freihalten von wertvollen Flächen innerhalb des GIB verwiesen die Vertreterinnen der Bezirksregierung darauf, dass dies im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanungen zu prüfen und umzusetzen sei. Der Maßstab des Regionalplanplanes (1:50.000) setze hier gewissen Grenzen.

Flächenbedarf / Flächentausch

Frau Berg und Frau Becker bemängelten zudem, dass der in der Begründung angesprochenen Flächenbedarf und -tausch (S. 12) nicht transparent und nachvollziehbar sei.

Frau Wiering erläuterte, dass bei der Bedarfsermittlung, die derzeit schon gewerblich genutzten Gebäude und versiegelten Flächen nicht angerechnet worden seien, da diese ja bereits in Anspruch genommen worden wären und somit für die Deckung des Bedarfes nicht mehr zur Verfügung stünden. Diese Vorgehensweise sei zuvor auch mit der Landesplanungsbehörde abgestimmt worden.

Frau Becker gab sich mit dieser Begründung nicht zufrieden, zumal aus den Unterlagen bislang nicht erkennbar sei, welche Flächen denn von der Stadt an anderen Stellen zum Tausch zurück genommen werden sollen.

Frau Wilken führte aus, dass die zurückzunehmenden Flächen auf der Ebene des FNP zum Zeitpunkt der Erarbeitungsbeschlusses noch nicht abschließend hinsichtlich ihrer Eignung geprüft worden seien. Nun liegen die Tauschflächen der Regionalplanungsbehörde vor. Es sei beabsichtigt, diese in die Begründung zum Aufstellungsbeschluss mit aufzunehmen. Ein Tausch ist nur auf der Ebene des FNP beabsichtigt.

Da im Rahmen der Beteiligung keine Stellungnahme zu diesem Thema eingegangen ist, hat die Regionalplanungsbehörde hierzu auch keine Ausführungen in den Meinungsausgleichsvorschlägen aufgenommen.

In der Erörterung wurde die zeichnerische Verortung der zurückzunehmenden Flächen gezeigt und kurz vorgestellt. Insgesamt sind von der Stadt Hörstel 8 ha parallel zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes für den neuen GIB an anderer Stelle zurückzunehmen. (vgl. S. 12 der Begründung zur 2. Änderung) Die Stadt Hörstel hat eine Rücknahme in den Stadtteilen Hörstel (1 Fläche mit rund 2 ha) und Dreierwalde (3 Flächen mit insgesamt rund 6 ha) vorgeschlagen.

„Energie-Innovationspark“

Frau Berg und Frau Becker führten im Zusammenhang mit der Ausweisung einer Sonderbaufläche eines („Energie-Innovationspark) und einer gewerblichen Baufläche aus, dass die genannten, möglichen Nutzungen für den Runway innerhalb des empfindlichen Bereiches im Ostteils des Geländes in erheblichem Widerspruch zu der Notwendigkeit, diese ökologisch hochwertigen Flächen zu schützen, stehen.

Sie erläuterten ergänzend, dass es sich bei der für den Energie- und Innovationspark vorgesehenen Fläche, um ein Mosaik verschiedener Biotoptypen handelt, von denen einige eine hohe ökologische Wertigkeit aufweisen, z.B. Magerwiesen, Sandtrockenrasen oder Heide-Relikte, sowie halboffene Waldstandorte, die nicht nur vegetationskundlich bedeutsam sind, sondern auch zahlreiche gefährdete Brutvogelarten wie Baumpieper, Heidelerche, Gartenrotschwanz oder Neuntöter beherbergen.

Die Vertreterinnen der Bezirksregierung stellten klar, dass Darstellungen für einen Energie-/Innovationsparks nicht Verfahrensgegenstand der 2. Änderung des Regionalplanes sind.

Nachträglicher Hinweis der Bezirksregierung: Auf der Höhe des geplanten Energie- und Innovationspark ist für die Start- und Landebahn die Darstellung eines BSLE im Rahmen der 2. Änderung des Regionalplans vorgesehen. Weder im Rahmen der 2. Änderung noch im Ver-

fahren zur Erarbeitung des Sachlichen Teilplans "Energie" ist für die Start- und Landebahn die Darstellung eine GIB beabsichtigt.

Zusammenfassung

Frau Berg erläuterte die hohe Bedeutung des gesamten Flugplatzgeländes für den Natur- und Artenschutz. Insbesondere von der Nutzung des Südteils der ehemaligen Landebahn (Pflanzenzucht) geht schon jetzt eine erhebliche Störung (z.B. durch Betreten und Befahren) aus, die zu einer geringeren Brutvogeldichte im Umkreis des genutzten Bereiches führt und dies durch mögliche künftige Nutzungen weitere Störungen durch Flächenverluste für gefährdeten Brutvogelarten (z.B. Kiebitz und Großer Brachvogel) eintreten werden.

Frau Becker und Frau Berg erklärten, dass sie die Bedenken gegen die Darstellung eines GIB zurückstellen würden, wenn die gesamte Start- und Landebahn inkl. der Randstreifen analog der Flächen mit hoher Wertigkeit aus der Karte der biologische Station Kreis Steinfurt (S. 37 des Umweltberichts) als BSN dargestellt würde. Diese BSN Darstellung halten sie für dringend geboten.

Herr Hettwer und Herr Wegmann signalisierten, dass die Stadt Hörstel hierzu keinen Meinungsausgleich erklären werde. Es könnte durch die BSN Darstellung u.a. zu Konflikten mit der derzeitigen Nutzung der versiegelten Start- und Landebahnfläche für die Nutzung der am Ort tätigen Gärtnerei kommen könnte.

Die Regionalplanungsbehörde erläuterte kurz das weitere Planungsverfahren und schloss den Erörterungstermin nach 1:10 h.

gez. Annette Wilken



Teilnehmerliste

Erörterung der fristgemäß vorgebrachten Anregungen gem. § 19 Abs. 3 LPIG zur
2. Änderung des Regionalplans Münsterland

Lfd Nr.	Name	Behörde/ Unternehmen	Telefon	E-Mail
1	Rapier	Wirtschaftsförderung Kreis Steinfurt	025511 632704	clm@hau.vapier@ westm.br.de
2	Berg	NABU KV Steinfurt	054541 934537	e_berg@t-online.de
3	Recke	Landesbüro der Verbraucherzentrale	02081 89055-20	uip@Lb-verbrauch-nrw.de
4	Baumert	Gem. Hopsten	054581 932560	eberhard.baumert@hopsten.de
5	Bühren, Urru	Gem. Recke	05153 91053	buehren@recke.de
6	Wegmann, Peter	KSS	0251 4502460	caplan@architekt.de
7	Hettner, Marc	Stadt Hörstel	054541 911-160	mu.hettner@hoerstel.de
8	Niermann, Klaus	Landesjugendverband Westf.-Lippe	0251 581-3848	k.niermann@LWL.ORG
9	Wiering, Juchied	BfM Münster	0251 411-1533	guchied.wiering@bfrms.nrw.de
10	Wilken, Annette	BR Münster/Dez32	0251 411 1628	annette.wilken@bfrms. nrw.de
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				

Flächenrücknahmen

Zu Ermittlung der ungenutzten und unbebauten Entwicklungsflächen wurden die einzelnen Flächengrößen der bereits genutzten bebauten bzw. versiegelten Flächen und der Entwicklungsflächen ermittelt. Die bereits bebauten bzw. versiegelten Flächen, die auch künftig durch die bisherigen Nutzer belegt sind, bleiben bei der Flächenrücknahme unberücksichtigt bleiben, da diese Nutzungen keine neue Flächeninanspruchnahme nach sich ziehen.

Ermittlung der Flächenrücknahmen

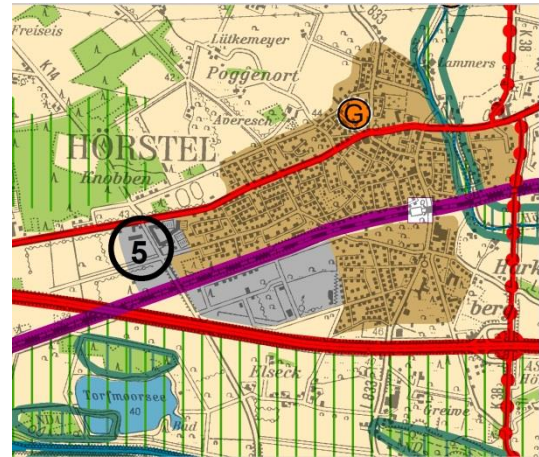
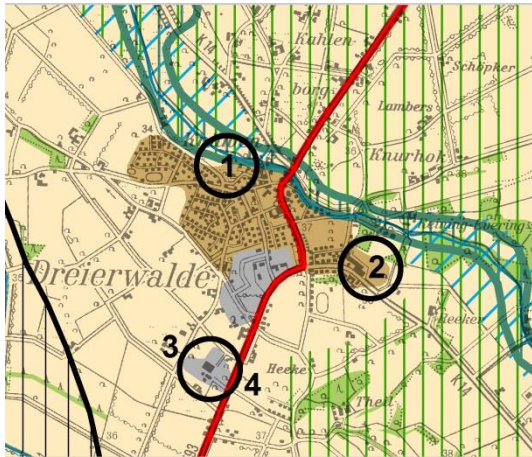
GIB Gesamtfläche	21 ha
abzüglich bereits von Gewerbebetrieben genutzte versiegelte Flächen/Gebäude	8 ha
abzüglich der Flächen für die notwendige Zufahrt zur Forensik	2 ha
abzüglich Wald/Grünfläche	3 ha
Summe der ungenutzten und unbebauten Entwicklungsflächen	8 ha

Die Stadt Hörstel ist gehalten **mind. 8 ha gewerblich Bauflächen** aus ihrem Flächennutzungsplan (parallel zur Neudarstellung der gewerblichen Baufläche auf dem ehem. Flugplatz in Hörstel- Dreierwalde) zurückzunehmen. Im Rahmen der Anpassung der Bauleitpläne gem. § 1 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 34 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG) wird die Rücknahme auf Ebene der Regionalplanung gesichert.

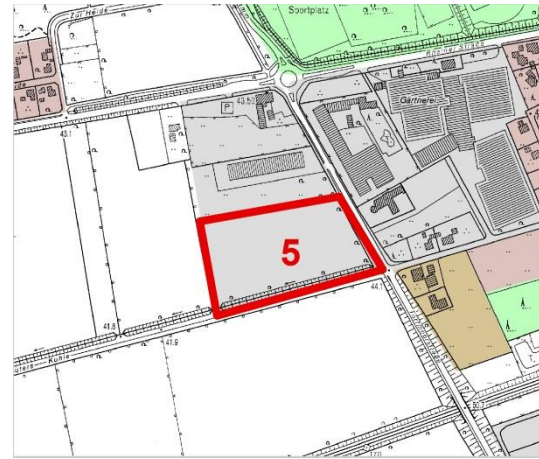
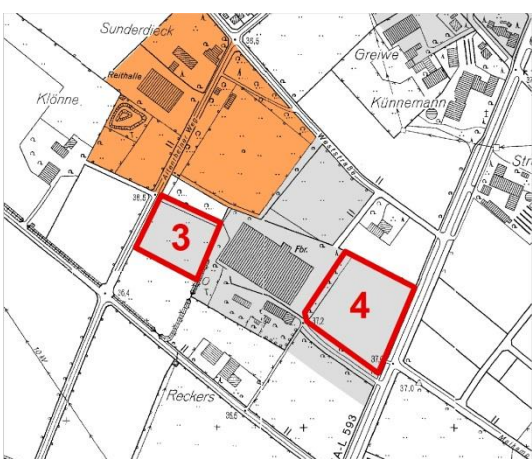
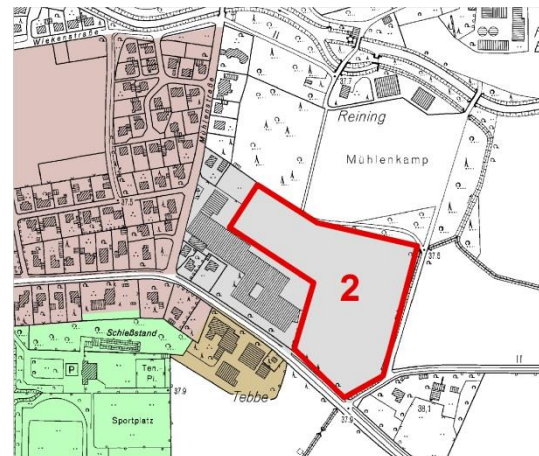
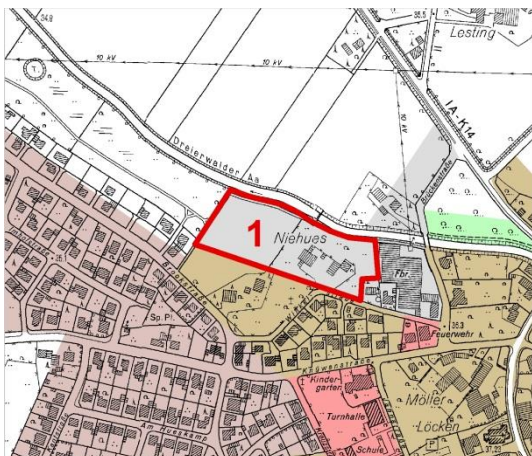
Übersicht der von der Stadt Hörstel benannten Flächenrücknahmen

Nr.	Ortsteil	Darstellung im FNP	Darstellung i. Regionalplan	Größe
1	Dreierwalde	gewerbliche Baufläche	ASB	1,8 ha
2	Dreierwalde	gewerbliche Baufläche	ASB	3,0 ha
3	Dreierwalde	gewerbliche Baufläche	GIB	0,7 ha
4	Dreierwalde	gewerbliche Baufläche	GIB	1,2 ha
5	Riesenbeck	gewerbliche Baufläche	GIB	2,4 ha
Gesamtgröße				9,4 ha

Übersicht der zurückzunehmenden Flächen im Regionalplans Münsterland (1 : 50.000)



Lage der einzelnen zurückzunehmenden Flächen im Flächennutzung (M. 1 : 10.000)



Liste der Verfahrensbeteiligte

2. Änderung des Regionalplans Münsterland (Stand: 21.09.2015)

Bet.-Nr.	Verfahrensbeteiligte/r	Anschrift
45	Kreis Steinfurt	Tecklenburger Straße 10 48565 Steinfurt
46	Stadt Emsdetten	Am Markt 1 48282 Emsdetten
48	Stadt Hörstel	Kalixtusstraße 6 48477 Hörstel
50	Stadt Ibbenbüren	Alte Münsterstraße 16 49477 Ibbenbüren
53	Stadt Rheine	Klosterstraße 14 48431 Rheine
57	Gemeinde Hopsten	Bunte Straße 35 48496 Hopsten
66	Gemeinde Recke	Hauptstraße 28 49509 Recke
67	Gemeinde Saerbeck	Ferrières-Straße 11 48369 Saerbeck
100	Eisenbahn-Bundesamt	Hachestr. 61 45127 Essen
100-1	DB Services Immobilien GmbH	Deutz-Mülheimer-Str. 22-24 50679 Köln
101	Regionaldirektion NRW Bundesagentur für Arbeit NRW	Postfach 10 10 40 40001 Düsseldorf
105	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen	Tulpenfeld 4 53113 Bonn
106	Bundesamt für Infrastruktur, Umwelt- schutz und Dienstleistungen der Bun- deswehr - BAIUDBw -	Postfach 2963 53019 Bonn
108	Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter	Nevinghoff 40 48147 Münster
109-1	Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Münsterland	Albrecht-Thaer-Str. 22 48147 Münster
110	Geologischer Dienst NRW Landesbetrieb	Postfach 100763 47707 Krefeld
111	Bezirksregierung Arnsberg Abt. „Bergbau und Energie in NRW“	Postfach 10 25 45 44025 Dortmund
112	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Zentrale	Hohenzollernring 80 48145 Münster
113	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	Freiherr-vom-Stein-Platz 1 48133 Münster
115	Industrie-u.Handelskammer Nord Westfalen	Postfach 40 24 48022 Münster

117	Handwerkskammer Münster	Postfach 34 80 48019 Münster
118	Landwirtschaftskammer NRW Kreisst. Coesfeld/Recklinghausen BSt. Agrarstruktur Münsterland	Borkener Str. 25 48653 Coesfeld
119	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	Postfach 10 10 52 45610 Recklinghausen
134	Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband z.Hd. Frau Sonja Friedemann	Postfach 86 49 48046 Münster
134 - ST	Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband Kreisverband Steinfurt	Hembergener Straße 48369 Saerbeck
147	Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land	Fuggerstr. 1 49479 Ibbenbüren
148	Landessportbund NRW	Postfach 10 15 06 47015 Duisburg
149	BUND NRW e.V.	Ripshorster Str. 306 46117 Oberhausen
150	Naturschutzbund Deutschland NRW	Ripshorster Str. 306 46117 Oberhausen
151	Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW	Ripshorster Str. 306 46117 Oberhausen
152	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Sparte Verwaltungsaufgaben	Ravensberger Str. 117 33607 Bielefeld
153	Deutsche Telekom Technik GmbH TI NL West	Karl-Lange-Str. 29 44791 Bochum
154	Landesbetrieb Straßenbau NRW	Wildenbruchplatz 1 45888 Gelsenkirchen
156	Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros / Gleichstellungsstellen NRW z.Hd. Frau Monika Hoelzel	c/o Stadt Rheine Klosterstraße 14 48431 Rheine
212	Landschaftsverband Westfalen-Lippe Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen	Fürstenbergstr. 15 48147 Münster
213	Landschaftsverband Westfalen-Lippe Archäologie für Westfalen Außenstelle Münster	An den Speichern 7 48157 Münster
275-2	Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft Steinfurt mbH	Tecklenburger Str. 8 48565 Steinfurt
547	Samtgemeinde Spelle	Hauptstr. 43 48480 Spelle